

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

35 (30.1.1904) Badischer Landtag. 20. öffentliche Sitzung der Zweiten
Kammer

Karlsruher Zeitung.

N. 35.

Samstag, 30. Januar.

1904.

Badischer Landtag.

20. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Donnerstag, den 28. Januar 1904.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Hübsch, Geh. Rat Bederer, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Treßler, Geiser und Buch, Ministerialrat Dr. Reichardt und Amtsrichter Dr. Schmidt.

Vizepräsident Lauck eröffnet kurz vor halb 5 Uhr die Sitzung.

Sekretär Köhler verliest die Einläufe:

1. Eine Petition des Verbandes der Bahn- und Weichenwärter um Verbesserung ihrer Lage;

2. Petition der Ortsgemeinden Oberwehnegg, Unterwehnegg und Frohnschwand um Erstellung des in Aussicht genommenen Schulhausneubaus für die Schulgemeinde Tiefenhäusern in Oberwehnegg.

Die erste Petition wird der Budgetkommission, die zweite der Petitionskommission überwiesen.

Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein.

Bei der Spezialberatung des Budgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905 ergreift zunächst das Wort:

Zu Titel III (Landgerichte):

Hg. Dr. Schneider: Sehr geehrte Herren! Als Motto möchte ich ein bekanntes Thema variieren:

„Es ist eine alte Geschichte, doch bleibt sie leider neu, und wenn sie just passieret, der ärgert sich dabei!“

Die alte Geschichte ist der Antrag auf Errichtung eines Landgerichts in der Stadt Pforzheim, der schon in so mancher Landtagsession sowohl durch den früheren Abg. Geßel, als durch den Herrn Kollegen Wittum, leider bisher ohne Erfolg, eingebracht worden ist. Und wer sich dabei ärgert, nämlich über den seitherigen Mißerfolg, das sind die guten Pforzheimer, die heute noch, wie die Einwohner eines kleinen Landstädtchens, nach dem Orte ihrer Gerichtsbarkeit reisen und dabei oft einen ganzen Tag versäumen müssen, während sie, wenn das Landgericht am Platze selbst wäre, vielleicht in 1—2 Stunden ihre Angelegenheiten erledigen könnten.

Zeit ist Geld, besonders aber für die Geschäftsleute der wichtigen Industriestadt Pforzheim, mit allein über 650 Bijouteriefabriken und etwa 260 Hilfsbetrieben dieser Branche, bei denen eine längere Abwesenheit des Prinzipals vom Geschäft oft von größtem Nachteil für ihn werden kann. Es gibt in Pforzheim außerdem noch 43 andere Fabriken, worunter z. B. das große Eisenhammerwerk von Gebr. Wendler, zwei bedeutende Zubenfabriken, eine Metallschlauchfabrik u. a. m.

Nach der letzten Volkszählung 1900 hatte die Stadt Pforzheim 43 376 Einwohner und dürfte jetzt, nach weiteren drei Jahren, wohl 50 000 haben. Ihr Landbezirk zählt etwa 40 000, macht zusammen 90 000 Seelen. Das ist eine erhebliche Anzahl Personen, von denen der grö-

ßere Teil in der Industrie beschäftigt ist, welche ihre Erzeugnisse nach allen Weltgegenden versendet.

Ferner sind als Hinterland Pforzheims zu betrachten die drei aus dem Württembergischen in Pforzheim auslaufenden Täler: das Enztal, Nagoldtal und Würmtal, welche mit ihren Handelsinteressen alle nach Pforzheim als nächstem großen Handelsplatz gravitieren, und deren Einwohner in regem Geschäftsverkehr mit Pforzheim stehen, wobei zu manchen Rechtsstreiten Veranlassung entstehen dürfte.

Im Großherzogtum Baden bestehen zurzeit acht Landgerichte, und zwar an folgenden Plätzen: Konstanz, Waldshut, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Mosbach, also in vier bedeutend kleineren und einer ebenso großen Stadt, als Pforzheim.

Zu den betreffenden Landgerichtsbezirken waren im Jahre 1900 Prozesse anhängig:

in	Zivilsachen:		Strafsachen:	
	I. Instanz	Eingeleitete Straßverfahren	Eingeleitete Urteile	Ergangene Urteile
Konstanz	854	1499	1049	1049
Waldshut	356	1000	687	687
Offenburg	937	1689	1379	1379
Mosbach	396	1220	739	739
Heidelberg	653	1830	1092	1092
Karlsruhe				
Zivilkammer	1752	5404	3973	3973
Kammer f. Handelsf.	1333			
wobei Pforzheim inbegriffen			Mannheim 2833	Freiburg 1911

Leider habe ich trotz aller Bemühungen keine offizielle Liste der aus dem Landgerichtsbezirk Karlsruhe auf Pforzheim entfallenden Anzahl Fälle erhalten können, weil diese nicht nach Orten getrennt herausgezogen werden, was zweifellos interessant und zu empfehlen sein dürfte.

Man versicherte mir jedoch von sachkundiger Seite, daß Pforzheims Anteil an den Fällen des Karlsruher Landgerichts ein sehr bedeutender, bei der Kammer für Handelsachen und in Strafsachen heute sogar wohl die Hälfte aller Fälle sei. Das geht auch aus der unverhältnismäßig hohen Zahl Karlsruhes gegenüber den übrigen Landgerichtsorten hervor.

Ein besserer Vergleich läßt sich aber aus der Statistik der Amt s g e r i c h t s f ä h l e ziehen, aus denen leicht auf die starke Beteiligung Pforzheims beim Landgericht Karlsruhe geschlossen werden kann.

So betrug im Jahre 1900 bei den folgenden Amtsgerichten die Gesamtzahl

in	a. der anhängig gewordenen bürgerl. Rechtsachen	b. der mündlichen Verhandlungen
	Konstanz	690
Waldshut	802	998
Offenburg	1047	1204
Freiburg	4186	4186
Mosbach	761	818
Heidelberg	3686	4963
Karlsruhe	5549	6640
Pforzheim	3277	4747

ferner in der Strafrechtspflege ergangene Urteile	
beim Amtsgericht Karlsruhe	1280
" " Pforzheim	972
" " Heidelberg	872
" " Freiburg	712

Bei der Kammer für Handelsachen in Karlsruhe kamen im Jahre 1899 von 1099 Fällen aus dem ganzen Landgerichtsbezirk allein 317 auf die Stadt Pforzheim. Eine spätere Statistik steht mir leider nicht zur Verfügung, allein da bereits im Jahre 1900 die Zahl der Handelsachen in Karlsruhe 1333 betrug, so ist anzunehmen, daß diese Ziffer heute, nach drei Jahren, eine viel höhere ist und der Anteil Pforzheims daran ganz bedeutend gestiegen sein dürfte.

Wenn man diese Zahlen ansieht, so muß man sich nur wundern, daß nicht schon längst der Bedeutung Pforzheims Rechnung getragen wurde durch Errichtung eines Landgerichts daselbst.

Wollte man Gutachten von jetzigen und früheren Vorsitzenden des Handelsgerichts Karlsruhe in dieser Hinsicht erheben, so glaube ich bestimmt annehmen zu dürfen, daß diese sich ebenfalls für ein Landgericht in Pforzheim aussprechen würden.

Bei den meisten Geschäften, die von Pforzheim aus nach allen Weltteilen gemacht werden, wird als Erfüllungsort Pforzheim vorgezeichnet; also gelangen die vielen Streitsachen zwischen Pforzheimer Fabrikanten und deren auswärtigen Kunden in Pforzheim, resp. jetzt noch in Karlsruhe, zum gerichtlichen Austrag.

Zur Abrundung eines neuen Landgerichtsbezirks Pforzheim würde ich die Angliederung der benachbarten Amtsgerichtsbezirke Bretten und Eppingen empfehlen.

Sehr bezeichnend ist auch die Tatsache, daß im Jahre 1903 ungefähr 150 mal Herren des Karlsruher Landgerichts — meistens waren es Landgerichtsräte — nach Pforzheim reisten, wo ihnen das räumlich selbst sehr beschränkte Amtsgericht Zimmer zur Verfügung stellen mußte, um ihre Einvernahmen und dergleichen machen zu können. Diese Reisekosten und Diäten würden durch ein Pforzheimer Landgericht wegfallen.

Welche Menge von Unannehmlichkeiten, Störungen und Unkosten entstehen nur den Einwohnern Pforzheims und seines Landbezirks durch die Abhaltung der Termine in Karlsruhe!

1. großer Zeitverlust, fast jedesmal ein ganzer Tag;
 2. Störung im Geschäft, Abwesenheit des Prinzipals von demselben;
 3. Reisekosten und sonstige Spesen, wie Verköstigung, Wagen usw.,
 4. die hohen Spesen für Rechtsanwälte, Sachverständige, Zeugen usw., welche von Pforzheim nach Karlsruhe sich begeben müssen und hohe Diäten anrechnen.
- Dabei klagt man in Karlsruhe stets über Arbeitsüberladung am Landgericht; die Zahl der Richter und nötigen Räume ist ungenügend. Derselben Ansicht hat auch der Herr Kollege Schmidt in seiner Rede vom 19. d. M. Ausdruck verliehen, indem er folgendes ausführte: Er sagte, daß speziell in den Berufungssachen der Strafkammer I (Karlsruhe-Pforzheim) eine Steigerung um 151, also um ein Drittel gegen früher, eingetreten ist. Darunter leidet naturgemäß das Interesse der Rechtspflege; von Wiederholungen der Beweisaufnahme muß mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit oft abgesehen, lange Sitzungen bis spät in die Nacht müssen abgehalten werden.

Warum also nicht das Karlsruher Landgericht entlasten und die Trennung durchführen, indem man der Stadt Pforzheim ein Landgericht zuweist und deren Einwohnern bedeutende Ausgaben und Zeitverluste erspart? Anstatt einer Vergrößerung oder eines Neubaus in Karlsruhe mache man doch den Neubau in Pforzheim. Der Platz

hierfür ist vorhanden, nämlich im unteren Teil des großen Gartens des Pforzheimer Amtsgerichtes, mit der Front nach der östlichen Karlsfriedrichstraße, in prächtiger, verkehrreicher Lage. In diesem Neubau ließe sich vielleicht auch ein guter Teil des oberhalb liegenden alten Amtsgerichts unterbringen, das seinerzeit viel zu eng und ungenügend angelegt wurde und für den stark angewachsenen Verkehr nicht mehr hinreicht. Dafür könnte man die jetzt in der Stadt zerstreuten sechs Notariate später ins alte Amtsgerichtsgebäude verlegen. Dieses alte Amtsgerichtsgebäude entspricht heute durchaus nicht mehr den baulichen und hygienischen Anforderungen unserer Zeit; so ist z. B. die aus dem 2. in den 3. Stock führende hölzerne Wendeltreppe, die den Verkehr nach der Wohnung des Amtsgerichtsdirektors und mehreren öffentlichen Büros vermittelt, geradezu lebensgefährlich.

Ich möchte also die Großh. Regierung dringend bitten, der in dieser Hinsicht so lange vernachlässigten Stadt Pforzheim nun endlich wohlwollend entgegenzukommen und baldigst die nötigen Schritte einleiten zu wollen zur Errichtung eines Landgerichts daselbst.

Abg. Dr. Vinz: Erst vor wenigen Jahren ist vom Landgerichtsbezirk Karlsruhe ein sehr schöner Teil abgetrennt worden, nämlich der Amtsgerichtsbezirk Eppingen, der dem Landgerichtsbezirk Heidelberg zugewiesen wurde. Wir haben dies vom Standpunkt der Stadt Karlsruhe bedauern müssen, aber es handelte sich darum, dem Landgerichtsbezirk Heidelberg einen genügenden Geschäftskreis zuzuweisen. Jetzt soll nach dem Wunsche der Pforzheimer Kollegen auch noch Pforzheim abgetrennt werden. Ich begreife es wohl, daß der Abg. Schneider sehr lebhaft und warm für diesen Wunsch eingetreten ist, ebenso wird man es aber einem Vertreter der Stadt Karlsruhe zu Gute halten müssen, wenn er dem Opposition macht. Ich gebe zu, daß Pforzheim vermöge seiner Einwohnerzahl und wirtschaftlichen Bedeutung so gut wie viele andere Landgerichtsstädte einen Anspruch auf ein Landgericht erheben könnte, aber es darf doch darauf hingewiesen werden, daß in dem Landgerichtsbezirk Karlsruhe eine Stadt ist, nämlich Baden-Baden, der seinerzeit im Interesse der Vereinfachung der Gerichtsorganisation ihr Landgericht angeschlossen wurde. Wenn so mit der Abtrennung von Amtsgerichten fortgefahren würde, so eröffnet sich eine nicht erfreuliche Perspektive. Auch Bruchsal ist ein Platz, der früher ein Hofgericht besaß und jetzt im Aufblühen begriffen ist und eine verhältnismäßig große Zahl von Rechtsachen für das Landgericht Karlsruhe liefert. Es könnte dann auch Bruchsal kommen und ein Landgericht verlangen. Ich möchte annehmen, daß ein dringendes Bedürfnis, in Pforzheim ein Landgericht zu errichten, zurzeit nicht vorliegt. Die Entfernung von Pforzheim nach Karlsruhe ist eine unerhebliche und die Zugverbindung eine recht günstige. Die Herren von Pforzheim kommen recht gerne nach Karlsruhe und sie werden sich über die Karlsruher in keiner Beziehung beklagen können. Nun wird darauf hingewiesen, daß Pforzheim verhältnismäßig viele Rechtsachen an das Landgericht Karlsruhe liefert und den Pforzheimern durch die weite Entfernung des Landgerichts Karlsruhe viele Kosten entstehen. Dem gegenüber darf darauf hingewiesen werden, daß der Gerichtsstand sich im allgemeinen nach dem Wohnsitz des Beklagten richtet. Die Rehrseite der Sache wäre dann die, daß diejenigen, die in Pforzheim als Kläger auftreten müssen, nach Pforzheim reisen müssen. Dann würde das Interesse dieser Leute darunter leiden.

Dann glaube ich, muß noch weiter darauf hingewiesen werden, daß Pforzheim verhältnismäßig viele Handelsachen liefert; ob aber eine ganze Handelskammer in Pforzheim genügend Beschäftigung finden würde, ist fraglich. Es würde dann die Perspektive sich

eröffnen, daß nicht nur eine Zivilkammer, sondern auch eine Kammer für Handelsfachen in Pforzheim eröffnet werden müßte, und da glaube ich behaupten zu dürfen, daß keine von den beiden genügend beschäftigt werden könnte. Ich möchte daher annehmen, daß kein Grund vorliegt, hier eine Aenderung in einer Organisation zu treffen, die schon seit langer Zeit besteht.

Abg. Schmidt: Ich möchte noch einmal zurückkommen auf die Frage der Unterbringung des hiesigen Landgerichts. Der Herr Regierungsvertreter, Geh. Oberregierungsrat Becherer, hat die Absicht kundgegeben, noch mehrere Räume im 4. Stock des Gebäudes unterzubringen. Ich habe daraufhin diese Räume noch einmal genau besichtigt und muß sie als geradezu unwürdig und ungesund bezeichnen. Es befinden sich in diesen Räumen die Fensteröffnungen 2,20 Meter über dem Fußboden, ein Treppchen führt zu diesen Fenstern hinauf, um sie aufzumachen und auf des Daches Zinnen Luft schöpfen zu können, die man im Raume selbst nicht hat. Das Licht fällt von einer Höhe von 2,50 Meter bis 2,60 Meter herunter, sodaß man, wie die bereits dort untergebrachten Beamten klagen, die Augen verdirbt; das sind schon mehr Kafemattenträume, außerdem sind die Räume noch nach Norden gelegen. Ich möchte daher nicht die in Aussicht genommene Aenderung befürworten, vielmehr verlangen, daß auch den Gerichtsschreiberbeamten, die das ebenso wie die anderen Beamten verdienen, menschenwürdige Geschäftsräume beschaffen werden und nicht, wie ich schon neulich gesagt habe, Bleikammern von Venedig.

Ministerialdirektor Hübsch: Was zunächst den Antrag des Herrn Abg. Schneider von Pforzheim anlangt, so darf ich wohl sagen: Es wächst nicht nur der Mensch mit seinen größeren Zielen, sondern es pflegt dies auch bei den Städten der Fall zu sein. Denn bisher ist ein Antrag der Stadt Pforzheim auf Errichtung eines Landgerichtes Pforzheim meines Wissens noch nicht gestellt worden. Es hat sich bisher, auch in der letzten Tagung, nur um die Errichtung einer Kammer für Handelsfachen gehandelt. Man hat auch davon gesprochen, daß es vielleicht zweckmäßig wäre, eine, wenn ich sie so nennen darf, detachierte Strafkammer einzurichten. Es ist nun durchaus begreiflich und sehr verständlich, wenn eine so aufstrebende Stadt wie Pforzheim mit ihrer blühenden Industrie und ihrem reichen Verkehr den Wunsch hegt, ein volles Gericht an Ort und Stelle zu haben. Wenn sich die Regierung auch heute nicht ablehnend verhalten wollte gegen den gestellten Antrag auf Errichtung eines Landgerichtes in Pforzheim, so könnte sie doch zum allermindesten nur einen Wechsel auf die Zukunft ausstellen in einem Versprechen, das sie geben wollte, deshalb, weil ja die viel besprochenen finanziellen Verhältnisse des Staates es absolut verbieten würden, jetzt und wohl auch für die nächsten Budgetperioden, an ein Landgericht in Pforzheim heranzutreten. Denn wenn uns auch der Herr Abgeordnete von Pforzheim gesagt hat, daß geeignetes Baugrund vorhanden wäre, worauf man die Bauflichkeiten stellen kann und wie man zweckmäßig die übrigen Gerichtsgebäude damit in Verbindung bringen kann, so habe ich ein Wort darüber doch nicht gehört, daß etwa die Stadt Pforzheim solche auf ihre Kosten ausführen lassen wollte. Das wird wohl auch nicht so gemeint gewesen sein. Es müßten also so erhebliche Kosten aufgewendet werden, daß davon in absehbarer Zeit nicht die Rede sein kann. Aber ich glaube, auch aus anderen Gründen stehen doch recht lebhaft Bedenken der Errichtung eines Landgerichtes in Pforzheim entgegen, und zwar nicht nur aus Gründen, wie sie der Herr Abg. Binz mit Recht bereits hervorgehoben hat, sondern auch aus rein sachlichen Gründen. Einmal wird wohl zugegeben werden müssen, daß es nicht zweckmäßig ist, die Zahl der

kleineren Gerichtshöfe zu vermehren; aus juristisch-technischen Gründen wird das zugegeben werden müssen, weil das ganze juristische Leben eines großen Gerichtshofes nicht ersetzt werden kann durch dasjenige an einem kleineren Gerichtshof. Und darum wird es sich in Pforzheim doch wohl handeln. Außerdem aber ist die Lage Pforzheims im Lande für die Bildung eines Gerichtsbezirkes verhältnismäßig die denkbar ungünstigste. Da es rings von württembergischem Gebiet umgeben ist, würde nach meinem Dafürhalten, wenn man die Karte zu Rate zieht, kein anderer Amtsgerichtsbezirk mehr ins Auge zu fassen sein, als Bretten. Nun hat der Amtsgerichtsbezirk Pforzheim nach der Volkszählung vom 1. Januar 1900 eine Seelenzahl von 81 436 Seelen, Bretten aber zählt 24 081 Seelen, das gibt zusammen einen Gerichtsbezirk von etwa 105 000 Seelen, also noch weit weniger, als der Landgerichtsbezirk Waldshut wäre, der kleinste von unseren Landgerichtsbezirken, der 116 000 Seelen hat. Natürlich allein auf die Seelenzahl käme es nicht an. Das reiche Handels- und Industrieleben in Pforzheim würde ganz gewiß die Tätigkeit des Gerichts ganz anders in Anspruch nehmen, wie ein Land- und Waldbezirk, wie das in Waldshut der Fall ist, aber an und für sich wäre der Bezirk ein zu kleiner. Einen anderen Amtsbezirk wie Eppingen dazu zu nehmen, schien mir deswegen unpraktisch, weil der ganze Bezirk Eppingen nach seiner ganzen Lage zu entfernt von Pforzheim ist, und ich glaube kaum, daß die Bevölkerung von Eppingen Freude daran haben würde, der ungenügenden Verkehrsverbindung wegen, wenn sie nach Pforzheim überwiesen würde. Es bliebe also nur übrig, dem Bezirk Ettlingen oder Durlach anzugliedern. Dann würden aber vermutlich sich diejenigen Stimmen, die sich jetzt schon erheben und mit Recht erheben, sagen: So kann man mit dem Landgerichtsbezirk Karlsruhe nicht umgehen. Denn dann könnte man mit demselben Recht, wie bereits bemerkt wurde, auch Baden und Bruchsal abtrennen. Es liegen also entschiedene Hindernisse in der Lage Pforzheims selbst vor, die es sehr schwierig machen werden, auch in Zukunft zur Errichtung eines Landgerichtes dort zu kommen.

Der Herr Abgeordnete für Pforzheim hat nun eine Rechnung aufgemacht in bezug auf die Unkosten, die den Pforzheimern jetzt erwachsen und die künftig erspart würden, die wohl etwas einseitig zugunsten von Pforzheim ausgefallen ist. Das ist ihm gewiß nicht zu überbeln. Allein was die Ziffern anlangt in bezug auf das Verhältnis der Teilnahme Pforzheims an dem Gesamtergebnis der gerichtlichen Tätigkeit des Landgerichtsbezirks Karlsruhe, so muß ich doch gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Pforzheim meine Bedenken geltend machen. Es ist vor zwei Jahren schon darauf hingewiesen worden, wo es sich darum gehandelt hat, ob die jetzige zweite Kammer für Handelsfachen in Karlsruhe in Pforzheim errichtet werden soll, daß damit dem Landgericht Karlsruhe nicht gedient wäre, da die zweite Kammer für Handelsfachen in Karlsruhe nicht erspart werden könnte. Es müßte hier doch eine zweite Kammer errichtet werden, und die Kammer in Pforzheim wäre nicht genügend beschäftigt gewesen. Dieses Verhältnis nun hat sich in neuerer Zeit in den zwei Jahren nicht geändert. Es liegen mir die Ziffern vor über die Tätigkeit der Kammer für Handelsfachen, die sich mit den Pforzheimer Fällen beschäftigt. Hiernach sind im Jahre 1903 anhängig geworden an Handelsfachen in Karlsruhe insgesamt 1201 Fälle; davon treffen auf Pforzheim nur 259, es sind Endurteile ergangen in Karlsruhe in den zwei Kammern für Handelsfachen 951. Hiervon treffen auf Pforzheim 186. Es sind kontradiktorische Urteile ergangen in Karlsruhe 178, wovon auf Pforzheim nur 28, also kaum ein Sechstel trifft. Daraus wird doch hervorgehen, daß von einer Hälfte der Geschäfte nicht

wohl die Rede sein kann. Denn daß die übrigen Zivilsachen zum mindesten im gleichen Verhältnis sich verteilen, das darf man doch wohl deswegen annehmen, weil ja gerade die Handelsachen in Pforzheim überwiegend eine Rolle spielen. Wäre auch in Pforzheim selbst eine Kammer für Handelsachen — das war ja ursprünglich auch erwogen — es hätte eine solche ja auch dem Amtsgericht angegliedert werden können — so würde sich wieder das Ergebnis herausstellen, daß eine genügende Beschäftigung für eine solche Kammer nicht vorhanden wäre. Dagegen ist für Pforzheim in der Zwischenzeit auf seinen berechtigten Wunsch so manches geschehen, was ihm doch nur angenehm sein kann. Es ist damals dem Wunsche des Herrn Abg. Wittum entsprechend sofort eine Anregung an das Landgericht ergangen, dafür Sorge zu tragen, nicht nur daß die Zahl der aus Pforzheim gebürtigen Herren Handelsrichter vermehrt werde, sondern daß auch speziell diese Herren der Kammer für Handelsachen zugeteilt werden, die die Pforzheimer Fälle zu behandeln hat. Das ist geschehen, wir haben gegenwärtig drei Handelsrichter und drei Handelsrichterstellvertreter aus Pforzheim, und es werden in der Kammer, in der die Pforzheimer Angelegenheiten verhandelt werden, die Pforzheimer Richter zu allen diesen Fällen beigezogen. Ich glaube, hiermit ist einem in der Tat berechtigten Bedürfnis in genügender Weise entsprochen worden. Ich kann deswegen meine Ausführungen nur damit schließen, daß es ja an und für sich berechtigt und gewiß begründet ist, wenn die Pforzheimer diesen Wunsch hegen, und daß man ja vielleicht in der weiteren Zukunft zur Erwägung kommen wird, ob sich dessen Erfüllung ermöglichen lasse. In der Gegenwart aber und für eine nahe Zukunft glaube ich, wird eine Zusage aus den geltend gemachten Gründen nicht erfolgen können.

Und nun noch wenige Worte zu dem, was der Herr Abg. Schmidt bemerkt hat bezüglich des Landgerichts hier und seiner Räume. Es ist ja wiederholt schon betont worden, daß man sich eben auch bei dem Landgericht hier wie bei anderen Landgerichten wird behelfen müssen. Man kann unmöglich alles so einrichten, daß es jedem als ganz vollkommen erscheint, und das wird auch für das Landgericht Karlsruhe gelten können. Das Landgericht Offenburg und andere Landgerichte befinden sich auch in einer sehr unangenehmen Lage mit ihren Räumlichkeiten, und sie müssen sich eben auch einfach, der Not gehorchend, behelfen. Und wenn wir — das darf ich hier noch einfügen — uns einmal im Ausland umsehen — es ist mir seinerzeit möglich gewesen, z. B. bei einem Landesgericht in Oesterreich, mich des Näheren zu erkundigen, so können wir sehr erfreut wieder in unsere Räume einziehen und sagen: Es ist immer noch schöner bei uns als draußen.

Was das anbelangt, daß das Personal unter dem Mangel an Luft und Licht leide, so wird dagegen allerdings Abhilfe getroffen werden müssen, und wenn sich das so verhält, wie der Herr Abg. Schmidt gesagt hat, so wird man eben durch Vergrößerung der Fenster und zweckmäßige Einrichtung derselben für das notwendige Licht und die nötige Luft Sorge tragen.

Abg. Wittum: Es ist allerdings richtig, daß der Wunsch nach Errichtung eines Landgerichtes in Pforzheim in diesem Hause eine Reihe von Tagungen hindurch vorgetragen wurde. Es geschah jeweils vergebens. Nicht einmal eine Kammer für Handelsachen hat Pforzheim bekommen. Durch die ablehnende Antwort des Herrn Regierungsvertreters hat mein Freund Schneider seine erste parlamentarische Enttäuschung erlebt. Es wird nicht seine letzte sein. (Geisterkeit.)

Der Abg. Dr. Binz hat für Karlsruhe, das er vertritt, eine Lanze gebrochen. Ich nehme ihm das nicht übel. Es ist aber nicht richtig, daß die Pforzheimer gern nach Karlsruhe zum Gericht gehen. Sie gehen nur gern ins

Karlsruher Theater und zu den Karlsruher Geschäftsleuten — letzteres zum großen Aerger der Pforzheimer Geschäftsleute. Damit dürfte sich aber Karlsruhe begnügen. Es ist neulich in einer Versammlung in Pforzheim darauf hingewiesen worden, daß die Karlsruher einen wahren Palast als Gefängnis, ein neues Oberlandesgericht, ein neues Verwaltungsgerichtsgebäude u. s. w. bekommen haben. Ich gönne das der Stadt Karlsruhe. Trotzdem bleibt aber die traurige Tatsache bestehen, daß Pforzheim nicht einmal eine Kammer für Handelsachen hat. Zu einer erschöpfenden Statistik aller beim Landgericht Karlsruhe anhängigen Sachen konnten wir bis jetzt nicht gelangen. Es wäre erfreulich, wenn das geschähe. Die Pforzheimer Handelskammer würde dann vielleicht ihr Urteil darnach einrichten. Eine solche Statistik ist übrigens nicht nötig. Gehen Sie nur einmal an Gerichtstagen an den Bahnhof hier und sehen Sie, wie viele Pforzheimer aussteigen. An den Tagen, an denen Straffachen aus dem Bezirk Pforzheim vor die Strafkammer kommen, entleert sich jeweils ein ganzes, mit Rechtsanwältinnen besetztes Coupé. Der Abg. Schmidt hat selbst auch bezeugt, wie sehr das Landgericht Karlsruhe durch Pforzheim mit Arbeit überhäuft ist. Eine Hauptschwierigkeit für die Errichtung eines Landgerichtes in Pforzheim wird ja freilich bestehen: ich begreife, daß die Herren Richter lieber in dem Beamtenelndorado Karlsruhe, als in dem rauchigen und — mit Unrecht — als beamtenfeindlich verschrienen Pforzheim leben.

Pforzheim hat weder mehr noch weniger Rauch wie Karlsruhe. Die dortige Bevölkerung ist gegen Beamte höflich, zuvorkommend und respektvoll wie nur irgend eine. Wenn allerdings jemand immer die erste Rolle zu spielen gewöhnt ist, in der Gesellschaft allein zu herrschen, so mag er in Pforzheim eine gewisse Enttäuschung erleben. Ich meine indessen, man sollte sich freuen über eine Bevölkerung, die noch aufrecht einhergeht und noch Selbständigkeit und Unabhängigkeitsgefühl hat und Wert auf eigene innere Tüchtigkeit legt. Aber jeder Beamte, der es in Pforzheim versteht, mit Menschen menschlich zu verkehren, der den Bürger respektiert und jeden Angehörigen der produktiven Stände wertschätzt, der findet in Pforzheim jedes Entgegenkommen. Sie dürfen nur den Landgerichtspräsidenten in Mosbach fragen und eine ganze Reihe anderer höherer Beamter. Ich möchte doch die Großh. Regierung erfragen, der Frage eines Landgerichtes in Pforzheim oder wenigstens vorläufig der Errichtung einer Kammer für Handelsachen mit allem Ernst näher zu treten.

Abg. Dr. Wilkens: Ich glaube, mein Freund Wittum hat die Antwort vom Regierungstisch etwas zu tragisch genommen. Er meinte wohl, daß vom Herrn Regierungsvertreter eine direkte Ablehnung ausgesprochen worden sei. Ich habe diesen Eindruck nicht. Der Herr Regierungsvertreter hat erklärt, daß die Regierung in nächster Zeit an die Verwirklichung des Projektes nicht werde herantreten können. Er hat aber durchblicken lassen, daß sich später doch vielleicht die Möglichkeit dazu ergeben werde, und ich glaube, die Pforzheimer haben keinen Anlaß zu allzu großer Unzufriedenheit. Derartige Räume fallen nach meinen Erfahrungen überhaupt nicht auf den ersten Hieb. Es ist allerdings etwas Geduld nötig. Ich habe dies selber in Heidelberg erlebt. (Geisterkeit.) Wir haben Jahre lang gekämpft, die Stadt hat schließlich nicht unerhebliche materielle Opfer gebracht. Schließlich haben wir doch unser Ziel, ein eigenes Landgericht, erreicht. Auf Grund der Heidelberger Erfahrungen begreife ich den Wunsch der Pforzheimer durchaus. Es ist für die Bevölkerung einer größeren Stadt eine große Wohltat, wenn nicht nur die Zivilsachen, sondern auch die Strafsachen in erster Instanz ohne Rücksicht auf die Bedeutung des Falles, an Ort und Stelle verhandelt werden können. Die Stadt

Heidelberg ist der Regierung für ihr Entgegenkommen sehr dankbar. Die Befürchtung, welche man bezüglich des Geschäftskreises des Heidelberger Gerichtshofes anfänglich hegte, haben sich nicht erfüllt. Ich freue mich, konstatieren zu können, daß das Heidelberger Landgericht heute zu den beschäftigten Gerichtshöfen des Landes gehört. Es wurde jetzt wieder eine neue Landgerichtsratsstelle angefordert und die Anforderung entspricht dem Bedürfnis. Die Situation war allerdings in Heidelberg insofern günstiger, als wir verschied. Amtsgerichtsbezirke dem Landgericht zuteilen konnten, die alle damit einverstanden waren. Auch Eppingen war durchaus mit der Zuteilung nach Heidelberg einverstanden. Die Eppinger haben inzwischen das Heidelberger Landgericht so lieb gewonnen (Geiterkeit), daß sie sich nur ungern von dort trennen und Pforzheim zuteilen lassen würden. Wir hatten ein größeres Hinterland für unseren Gerichtshof wie Pforzheim. Immerhin ist aber zu berücksichtigen, daß schon die Stadt Pforzheim eine solche Bedeutung hat, daß sie wahrscheinlich zur Alimentierung eines dortigen Gerichtshofes erheblich beitragen kann. Aller Voraussicht nach wird in verhältnismäßig kurzer Zeit dort ein eigenes Landgericht errichtet werden können. Bedenken gegen das Heidelberger Landgericht, wie wir sie heute von Karlsruhe gegen ein Landgericht in Pforzheim gehört, wurden i. Zt. auch von Mannheim erhoben, sie erwiesen sich aber nicht als stichhaltig. Allerdings wurden etliche Richter von Mannheim nach Heidelberg versetzt, aber in kurzer Zeit hatten die Geschäfte in Mannheim wieder so zugenommen, daß eine Personalvermehrung stattfinden mußte. So große Städte überwinden derartige Schädigungen sehr rasch, ich glaube deshalb auch, daß Karlsruhe nicht auf die Dauer diesem Gedanken entgegengetreten sollte. Vielleicht wird zunächst dadurch Abhilfe geschaffen, daß die Regierung eine Kammer für Handelsachen und eine Kammer eine dettachierte Kammer für Handelsachen und eine Strafkammer in Pforzheim errichtet. Wünsche in der Hauptsache erreicht. Inzwischen wird die Pforzheimer Bevölkerung in der Weise zunehmen, daß der Zeitpunkt für ein eigenes Landgericht nicht zu fern sein wird. Jedenfalls möchte ich die Anregung meines Kollegen Schneider der Regierung zur tunlichstesten Berücksichtigung wärmstens empfehlen. Ich bitte die Regierung, diese Frage sorgfältig im Auge behalten und in tunlichster Weise den Wünschen entgegenkommen zu wollen. Im übrigen wird es Sache des Stadtrats und der Handelskammer Pforzheim sein, sich auf dem Petitionswege mit der Regierung ins Benehmen zu setzen. Wir haben es in Heidelberg ebenso gemacht und sind bei der Regierung und bei den Kammern vorstellig geworden.

Ministerialrat Hübsch: Das Ministerium wird auf Grund des statistischen Materials gerne der Handelskammer in Pforzheim die gewünschten Aufschlüsse geben. Einer irrtümlichen Unterstellung möchte ich noch entgegenzutreten, als ob nämlich die Abneigung oder Zuneigung der Beamten der Stadt Pforzheim gegenüber in dieser Frage irgendwie entscheidend wäre. Ich habe selbst nicht das Glück gehabt, in Pforzheim Beamter zu sein, aber ich weiß von allen, die dort waren, daß sie äußerst gerne dort gewesen sind und den dortigen gesellschaftlichen Verkehr nicht genug rühmen können. Dieser Gesichtspunkt wird niemals zur Sache eine Rolle spielen. Der Abg. Wildens hat mit Recht bemerkt, daß der Regierung von vornherein eine gänzliche Ablehnung des Wunsches der Stadt Pforzheim für alle Zukunft fernliegt. Die Verhältnisse können sich ja immerhin in Laufe der Jahre so gestalten, daß die jetzt vorherrschenden Bedenken schwinden werden. Das wird man sich wohl sagen können, wenn die Pforzheimer das von dem Herrn Abg. Wildens empfohlene erprobte Rezept anwenden, wird die Sache in nächster Zeit wohl nicht so bald zur Ruhe kommen. (Geiterkeit.)

Zu Titel IV (Staatsanwaltschaft) Ziffer 1 bemerkt Abg. Dr. Vinz: Nach der Verfassung ist der Richter vollkommen unabhängig. Seine dienstlichen Vorgesetzten sind nicht in der Lage, in seine Tätigkeit einzugreifen, dagegen ist die Staatsanwaltschaft hierarchisch organisiert. Der Beamte der Staatsanwaltschaft ist seinem Vorgesetzten nicht nur dienstlich untergeben, sondern hat auch dessen Weisungen Folge zu leisten. Im einzelnen ist bestimmt, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten der Leitung und Aufsicht des Oberstaatsanwalts untersteht. Es ist Ihnen bekannt, daß die Hauptaufgabe der Staatsanwaltschaft darin besteht, auf die Bestrafung der Gesetzesübertretungen hinzuwirken.

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Vergehen einzuschreiten. Ob im einzelnen Falle einzuschreiten sei, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Staatsanwalts. Sofern aber der Staatsanwalt zu der Ueberzeugung gelangen muß, daß verfolgbare Uebertretungen vorgekommen sind, so muß er einschreiten und ist nicht etwa berechtigt, von der Verfolgung einer solchen strafbaren Handlung abzusehen. Selbstverständlich bedarf es zugleich im einzelnen Fall des Vorliegens von Anhaltspunkten dafür, daß die in Frage stehende strafbare Handlung wirklich begangen worden ist, denn lediglich auf ungewisse Behauptungen hin kann vom Staatsanwalt eine Untersuchung nicht beantragt werden. Wenn nun der Staatsanwalt die Verfolgung einer Uebertretung beantragt und das Verfahren seinen gewöhnlichen Fortlauf nimmt, so endigt dies mit dem Spruch des Gerichts, sei es mit der Freisprechung oder der Verurteilung. Sehr oft kommt der Staatsanwalt in die Lage, eine Anklage bei Gericht nicht zu erheben, weil er die Ueberzeugung gewinnt, es liegt kein genügender Anhaltspunkt vor, der eine gerichtliche Verfolgung rechtfertigt, sei es, weil es an Tatbestandsmerkmalen fehlt, sei es, weil der Täter nicht überführt werden kann. Es muß der Staatsanwalt in der Regel von Amtswegen einschreiten, ob ein Antrag vorliegt oder nicht. Liegt ein Antrag seitens eines Verletzten vor, und der Staatsanwalt kommt nach dem Ergebnis der von ihm angestellten Ermittlungen zu der Auffassung, daß sich die Erhebung einer Anklage nicht rechtfertigt, so stellt er das Verfahren ein, dem Verletzten aber steht in solchen Fällen das Recht der Beschwerde an den Oberstaatsanwalt zu, und dieser hat dann darüber zu befinden, ob die Meinung des Staatsanwalts die richtige sei, oder ob dieser anzuweisen sei, die öffentliche Anklage zu erheben. Kommt auch der Oberstaatsanwalt zu dem gleichen Ergebnis wie der Staatsanwalt, so hat die Strafprozessordnung eine Rechtsgarantie zugunsten des Verletzten dahin geschaffen, daß innerhalb eines Monats gegen die Entscheidung des Oberstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Beschwerde erhoben werden kann.

Diese Rechtsausführungen mußte ich mir gestatten, um dem richtigen Verständnis des einen oder anderen der Herren Kollegen zu begegnen mit Bezug auf eine Sache, die die Staatsanwaltschaft und die Oberstaatsanwaltschaft in unserem Lande beschäftigt hat und ein öffentliches Interesse bietet, so daß ich mich veranlaßt fühle, sie in diesem Hause zur Sprache zu bringen. Es ist ein Fall, wo der Oberstaatsanwalt vermöge seiner gesetzlichen Befugnis und, was ich ohne weiteres annehme, nach eingehender gewissenhafter Erwägung sich veranlaßt sah, anzuordnen, daß die öffentl. Anklage zu unterbleiben habe. Aus zuverlässigen Informationen, von deren wesentlichem Inhalt ich auch dem Herrn Oberstaatsanwalt Kenntnis gegeben habe, entnehme ich folgendes:

In einem Orte im Amtsbezirk Eberbach oder Buchen liegt das Dorf Balsbach, es gehört zum Kirchspiel Limbach. In diesem Dorfe feierte der Militärverein die Fahnenweihe. Diese schloß wie üblich mit einem sogenannten Ball, und selbstverständlich fehlte dabei auch nicht die Fahnenwehrendame. Sie wurde repräsentiert durch

die Tochter eines angesehenen Bürgers Namens Schort. Die Fahnenehrendame und andere Mädchen des Ortes beteiligten sich am Tanze und das gab dem Pfarrherrn des Ortes, dem Pfarrverweser Diez, Veranlassung, am nächsten Sonntag im Gottesdienste diese Mädchen nach Beginn des Gottesdienstes zu interpellieren, er habe erfahren, daß einzelne, insbesondere diese Schort, sie wurde mit Namen genannt, trotz seines Verbotes auf den Ball gegangen seien. Er verlangte von den Mädchen, daß sie vortreten und im Kirchgange niederknien. Nachdem dies geschehen, zog er über diese Mädchen und ihre Eltern in beschimpfender Weise los, in einer Weise, daß es bei den versammelten Kirchenbesuchern Anstoß erregte. Er nannte die Mädchen „Menscher“, „freche Dirnen“, „Heiden“, „gottloses Volk“, über die Eltern sprach er ein „Pfui“, sie seien verflucht und die Mädchen würden aus der Kirchenlehre ausgeschlossen, damit sie die anderen nicht „bejudeln“ und „besauen“. Er habe — heißt es in meiner Information weiter — sie in einen Stuhl gewiesen, wo sonst die gefallenen Mädchen Platz nehmen müssen. Dieser Aufforderung hätten die Mädchen keine Folge geleistet und sich angeschickt, aus der Kirche zu gehen. Der Pfarrer sei ihnen nachgegangen und habe sie zurückgeholt und die Kirche abgeschlossen. Dabei sei dem Geistlichen noch ein unschönes Wort entflohen. Es habe eine ziemliche Aufregung unter den Kirchenbesuchern gegeben. Nach Schluß des Gottesdienstes habe der Geistliche die Türe des Gotteshauses selbst aufgemacht, so daß die Mädchen sich entfernen konnten. Der Vater des Mädchens habe Privatklage wegen Beleidigung gegen den Geistlichen erhoben. Der Geistliche habe aber offenbar auf ihn eingewirkt — mit welchen Mitteln, sagt die Information nicht — mit dem Erfolge, daß die Klage zurückgenommen wurde. Die Staatsanwaltschaft Mosbach habe inzwischen von dem Vorfall Kenntnis bekommen, Erhebungen vorgenommen, Zeugen einvernehmen lassen usw. Ueberall habe man den Eindruck gehabt, daß alles Wesentliche von dem, was über den Pfarrer bekannt geworden war, durchaus der Wahrheit entspreche. Ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft habe gleichwohl nicht stattgefunden. (Von dem Herrn Respizienten weiß ich, daß die Staatsanwaltschaft Mosbach der Instruktion entsprechend die Akten dem Oberstaatsanwalt mitteilte und dann das Verfahren auf Weisung des Oberstaatsanwalts einstellte.) Am Sonntag nach dem Vorfall habe der Pfarrer von der Kanzel herab sich entschuldigt und dabei erklärt, er sei in seinen Ausdrücken zu weit gegangen.

Die Erörterung des Falles hier kann selbstverständlich nicht den Sinn haben, als ob für uns gerade die Bestrafung des betr. Geistlichen in Betracht käme. Ich nehme an, daß der Herr Oberstaatsanwalt aus sachlichen Gründen die Weisung gab, die Klage nicht zu erheben. Eine andere Frage ist aber die, ob die Behandlung der Sache vor der öffentlichen Kritik bestehen kann. In dieser Hinsicht will ich aber nur hervorheben, daß die Handlungsweise des Pfarrers doch wohl nach verschiedenen Richtungen hin gegen das Reichsstrafgesetzbuch verstieß. Sie enthielt nicht nur eine gröbliche Beleidigung der betreffenden Kinder und ihrer Eltern, deren gebührende Bestrafung herbeizuführen in erster Linie Sache der Beteiligten selbst war, obgleich die Staatsanwaltschaft, wenn die Verfolgung einer Beleidigung im öffentlichen Interesse gelegen ist, die Verpflichtung hat, einzugreifen. Der Vater hat indessen seinen Strafantrag zurückgenommen. Dann blieb aber immer noch für die Staatsanwaltschaft die Frage übrig, ob sie nicht auf Grund des § 167 des Reichsstrafgesetzbuchs wegen Störung des Gottesdienstes oder auf Grund des § 239 wegen Freiheitsberaubung vorzugehen hatte. Die letztere scheint mir vorzuliegen, wenn sie auch nur eine vorübergehende war. Der Umstand, daß der Pfarrer nach einiger Zeit die Türe wieder öffnete,

ändert hieran nichts. Auch § 240 des Reichsstrafgesetzbuchs ist übertreten, insofern, als der Pfarrer die Mädchen genötigt hat, etwas zu dulden, wozu er nicht berechtigt war. Schließlich, so weit auch der grobe Unfugparagraph des Reichsstrafgesetzbuchs von einzelnen Gerichten über Gebühr ausgedehnt worden ist, so involviert doch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts das Verhalten des Pfarrers zweifellos den Tatbestande des § 360 Ziffer 11.

Im Laufe der Generaldebatte habe ich mit Befriedigung konstatieren können, es sei ein Ruhm unserer Staatsanwaltschaft, daß sie sich nicht von der einseitigen Tendenz der Strafverfolgung leiten lasse, sondern der objektiven Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen bemüht sei. Die Staatsanwaltschaft besitzt ja eine große Machtbefugnis durch das Recht, jedes Verfahren einzustellen. Ist kein Verletzter vorhanden oder stellt er keinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so ist es ausschließlich in die Hand der Staatsanwaltschaft gegeben, ob eine Gesetzesübertretung die gebührende Ahndung findet oder nicht. Wenn in diesem Punkte Irrtümer vorkommen und in unserem Falle ohne genügende tatsächliche Unterlage bei dem Herrn Oberstaatsanwalt die Meinung Platz gegriffen hat, es fehle dem Pfarrer an dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit, dann kann eben zu leicht in den beteiligten Kreisen den Eindruck hervorgerufen werden, es gelte nicht der Grundsatz: gleiches Recht für alle. Ich bin weit davon entfernt, einen Vorwurf zu erheben, namentlich bevor die Regierung sich erklärt hat. Man wird aber verstehen, daß, nachdem die Angelegenheit mir unterbreitet wurde, ich sie auch hier zur Sprache bringen mußte.

Geh. Oberregierungsrat Geiler: Der Weisung meines hohen Chefs folgend, bin ich sofort bereit, über den von dem Herrn Abg. Dr. Vinz zur Sprache gebrachten Fall Auskunft zu geben und den Standpunkt darzulegen, den hierbei die Staatsanwaltschaft Mosbach und speziell der Oberstaatsanwalt einzunehmen für gut fand. Wenn Sie mich indes fragen würden, ob ich mich dieser Aufgabe gern unterziehe, so muß ich Ihnen mit einem zwar bescheidenen, aber entschiedenen „Nein“ antworten. Nicht als ob die oberstaatsanwaltliche Entschliebung eine öffentliche Besprechung nicht vertragen könnte, sondern weil ich das innere Gefühl habe, als ob ich im Begriffe stehe, durch die jetzt notwendig gewordene öffentliche Erörterung des fraglichen Vorganges den Frieden in einer Gemeinde zu stören oder doch zu gefährden, der längst durch einen versöhnlichen Abschluß der Angelegenheit wieder eingelehrt war.

Wenn Sie aber darüber urteilen wollen, ob im gegebenen Falle die Staatsanwaltschaft, als oberste Hüterin des Legimitätsprinzips, ihre Pflicht getan hat, so ist in erster Reihe erforderlich, daß Sie im großen und ganzen den Vorgang nach seiner inneren und äußeren Entstehungsgeschichte kennen. Der Ort Limbach und die Filialen Balsbach und Waagschwend besitzen in ihrem derzeitigen Pfarrherrn, den der Abg. Vinz ja benannt hat, einen Geistlichen, der offenbar für das Seelenheil der ihm anvertrauten Gläubigen aufs eifrigste besorgt ist, der aber bei Bekätigung dieser seiner guten Absicht nicht immer jene Klugheit befundet, die zur Erreichung des zu erstrebenden guten Zieles nötig und erforderlich ist. Dieser nach Ansicht des Herrn Abg. Vinz vielleicht allzu gestrenge Pfarrherr hat sich seit einiger Zeit vorgenommen, dafür Sorge zu tragen, daß der Vorschriften seiner Kirche entsprechend, die christenlehrepflichtige Jugend sich von Tanzbergnügen fernhalte. Allein wenn wir bedenken, daß diese Jugend bis zum 18. Jahre christenlehrepflichtig ist, und erwägen, daß namentlich beim weiblichen Geschlecht eine außerordentlich große Neigung zum Tanze besteht (Geiterkeit), so werden wir uns sagen müssen,

daß Verfehlungen doch wohl wahrscheinlich waren. In der Tat blieben denn die Uebertretungen nicht aus. Die erste Vergehung gegen die Anordnung des Pfarrherrn ist nun nicht erst bei dem vom Abg. Vinz besprochenen Anlaß vorgekommen, vielmehr war die Marie Schork damals bereits rückfällig. (Große Heiterkeit.) Sie hatte schon anlässlich der Kirchweihe gegen das Verbot ihres Seelsorgers getanzt, sie hatte aber damals ihr Unrecht selbst gefühlt, den Pfarrer um Verzeihung gebeten und ihn ersucht, sie nicht von der Kanzel herab zu nennen. Der Pfarrer hat sich damals darauf beschränkt, dem Mädchen geeigneten Vorhalt zu machen, da sie versprochen hatte, künftighin seinen Anordnungen zu entsprechen, aber, meine Herren, wie es so geht in der Welt, der Geist ist oft willig, aber das Fleisch ist schwach. (Große Heiterkeit.) Es kam alsbald wieder ein Anlaß, nämlich das zweite Fest, von dem der Herr Abg. Vinz gesprochen hat. Der Pfarrer hatte in der Voraussicht, daß seine Vorschriften abermals übertreten werden könnten, deshalb am Sonntag vorher der christenlehrepflichtigen Jugend wohl die Teilnahme an dem Fest erlaubt, nicht aber die Beteiligung am Tanzvergügen. Das genannte Mädchen hatte nun die Ehre gehabt, an jenem Tag Ehrenjungfrau zu sein, und wohl unter dem Eindruck dieser Ehren, die ihr damals zuteil geworden waren, hatte sie die Vorschrift ihrer Kirche vergessen und am Abend einige Tänzelein gewagt. Wenn nun der Herr Pfarrer selbst energischer vorgegangen wäre, als bei der ersten Uebertretung seines Verbotes, würden wir dies völlig begreifen. Der Pfarrer hatte aber eine andere Sühne beschlossen, und um diese, die sich am 1. Februar in der Kirche zu Balsbach-Waagschwend vollzog, handelt es sich in dem uns zur Beurteilung vorliegenden Falle. Damit wir nun aber erwägen können, ob die Voraussetzungen einer strafbaren Handlung gegeben sind, und ob ein Einschreiten eine Pflicht der Staatsanwaltschaft war, müssen wir den Gottesdienst, der damals stattgefunden hat, etwas eingehender besprechen. Es war eine Christenlehre. Sie begann mit Weihwassergeben, darauf folgte ein kurzes Gebet am Altar, nach dessen Beendigung ist sodann der Herr Pfarrer unter die Gemeinde getreten und hat zunächst einige Burschen hinter der Orgel gesehen, und einen Gemeinderat angerufen, er solle die Leute herunter schaffen. Sie kamen herunter, er hat sie in Reih und Glied geordnet; dann ist er an die Mädchen gegangen (Große Heiterkeit) und hat im wesentlichen das gesagt, was der Abg. Vinz berichtet hat. Es kommt auf den einzelnen Ausdruck nicht an, aber sicher ist, daß der Herr Pfarrer ein Register von Beleidigungen, nicht nur über die Mädchen, sondern auch über ihre Eltern, gezogen hat. Dies war dem Mädchen Schork zu arg und sie beschloß deshalb, sich zu entfernen; als sie wegen dieser Beleidigungen fortgehen wollte, hat der Pfarrer sie am Arm gefaßt und wieder in den Stuhl zurück geführt, die Türe verschlossen und nun erst die Christenlehre begonnen. Im Anschluß hieran fand dann eine stille Messe statt. Dies ist der Vorgang. Daß nun die Familie Schork sich diese Beleidigungen nicht gefallen ließ, versteht sich von selbst. Die Leute haben den Schritt getan, den auch ich im gleichen Fall getan hätte. Sie sind zu einem Anwalt gegangen, haben ihm den Vorfall erzählt und der Anwalt hat nicht etwa Anzeige bei der nächsten Staatsanwaltschaft, in Mosbach, erstattet, sondern die Beleidigungsklage gegen den Pfarrer angestrengt. Erst durch die im Gesetz vorgeschriebene Mitteilung dieser Beleidigungsklage hat die Staatsanwaltschaft Mosbach amtlich von dem Vorgang Kenntnis bekommen. Weil nun der Herr Staatsanwalt in Mosbach immerhin die Frage der Uebernahme der Verfolgung für zweifelhaft hielt, hat er, der Dienstweisung entsprechend, Veranlassung genommen, die Klagschrift dem Oberstaatsanwalt mitzuteilen,

mit dem Anfügen, daß nach seinem Dafürhalten, eventuell wegen Gottesdienststörung oder Freiheitsberaubung, vorzugehen, aber vorderhand noch der Sachverhalt genau zu erheben sei. Ich war damit einverstanden und meinte, daß die Beleidigungen vielleicht mit zu übernehmen wären. Die Erhebungen haben im wesentlichen den Vorfall so bestätigt, wie ich ihn eben ausgeführt habe. Zum Schluß kam aber die für mich merkwürdige Mitteilung, daß der Privatkläger inzwischen seinen Strafantrag zurückgenommen habe. Ich habe nun die Beleidigungsakten vom Amtsgericht Eberbach erhoben und aus ihnen ging hervor, daß in Gegenwart zweier Anwälte vor dem Gericht folgender Vergleich geschlossen worden ist: 1. der Herr Pfarrer nimmt seine beleidigenden Äußerungen mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück, 2. der Herr Pfarrer zahlt sämtliche Kosten, 3. derselbe hat 40 M. in die Armenkasse der Gemeinde Balsbach zu zahlen, und 4. ist der Pfarrer verpflichtet, an einem der nächsten Sonntage seine beleidigenden Äußerungen mit dem Ausdruck des Bedauerns in der Kirche von der Kanzel herab zurückzunehmen.

Bei dieser Sachlage habe ich mir nun allerdings gesagt, soll hier die Staatsanwaltschaft nachträglich als Friedensstörerin in dieser Gemeinde auftreten? Diese Frage durfte und konnte ich nur dann bejahen, wenn das Gesetz mich dazu gezwungen hätte. Das Gesetz zwingt aber nicht dazu, wie ich Ihnen sofort beweisen werde.

Es ist ja richtig, daß man in erster Reihe an Gottesdienststörung denken kann. Fürchten Sie aber nicht, daß ich Sie bei Erörterung dieses Tatbestands mit längeren juristischen Ausführungen belästigen werde, aber eines will ich sagen, was für mich entscheidend war. Eine Störung lag nicht vor, weil damals, als der Pfarrer die beleidigenden Äußerungen tat, ein Gottesdienst nicht mehr stattgefunden hat. Die Frage, ob Christenlehre überhaupt ein Gottesdienst ist, will ich ganz dahingestellt sein lassen. Man kann der Meinung sein, daß die Christenlehre nur ein in die Kirche verpflanzter Religionsunterricht ist. Ich will aber darauf, wie gesagt, nicht weiter eingehen und nur bemerken, daß mir bekannt ist, daß das Reichsgericht wenigstens bezüglich der Christenlehre der katholischen Kirche auf anderem Standpunkte steht. Ich bin bei Beurteilung der Sachlage davon ausgegangen, daß der Pfarrer nach dem Gebet den Gottesdienst tatsächlich unterbrochen hat, wenn auch in ungehöriger Weise, wofür er seinen kirchlichen Oberen verantwortlich ist. Er hat hinauf auf die Galerie gerufen, er hat die Burschen rangiert, das ist doch kein Gottesdienst. Man kann ja sofort die Gegenprobe anstellen. Nehmen Sie einen Augenblick an, daß irgend ein Zuhörer, etwa einer der jungen Burschen, dem Pfarrer irgend ein ungehöriges Wort zugerufen hätte. Es hätte wohl kaum einen Staatsanwalt oder Richter gegeben, der gegen einen solchen Burschen wegen Störung des Gottesdienstes vorgegangen wäre, denn es war zurzeit dieser Störung überhaupt kein Gottesdienst. Der Gottesdienst hat erst nachher wieder begonnen. Aber wenn wir daran zweifeln sollten, ob zu maßgebender Zeit ein Gottesdienst im Sinne des Gesetzes stattgefunden, dürfen wir doch gewiß nicht ohne weiteres unterstellen, daß der Herr Pfarrer damals das Bewußtsein hatte, einen Gottesdienst zu stören. Auf ein solches Bewußtsein kann man bei einem Geistlichen überhaupt nicht ohne weiteres schließen. Da müßten denn doch ganz andere Dinge passieren. Und auch ein solches Bewußtsein würde zum Tatbestand gehören. Man könnte dann ferner etwa von Freiheitsberaubung sprechen, einem Tatbestande, den auch der Abg. Vinz angeschnitten hat. Allein da gilt denn doch zu erwägen, daß nicht jede, sondern nur die vorfällige und widerrechtliche Freiheitsberaubung strafbar ist. Es sind also zu einer strafbaren Freiheitsberaubung drei Voraussetzungen erforderlich, zunächst muß

der Täter die Freiheit beraubende Handlung wollen, so dann muß dieselbe widerrechtlich sein und endlich ist erforderlich, daß der Täter das Bewußtsein hat, daß die Handlung widerrechtlich ist. Der Herr Pfarrer hat sich in unserem Fall offenbar als Religionslehrer gehalten. Wenn er in dieser Eigenschaft das Mädchen wieder zurückführte, so hatte er gewiß nicht das Bewußtsein, etwas Widerrechtliches zu tun. Er hat wohl objektiv widerrechtlich gehandelt, aber ich bin vollständig überzeugt, daß ihm das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit in Bezug auf das Zurückführen und Abschließen der Türe gefehlt hat. Von einer Nötigung kann man gar nicht sprechen. Von ernstlicher Gewalt oder gar einer Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, wie der Herr Verteidiger (Geiterkeit), ich meine der Herr Abg. Binz gemeint hat, kann wohl keine Rede sein. Weil ich doch das Wort Verteidiger gebraucht habe, so kann ich mein Erstaunen darüber nicht unterdrücken, daß der Herr Abg. Binz zur Begründung einer strafbaren Verschuldung des Pfarrherrn sogar so weit gegangen ist, den alten Unfugparagrafen herbeizuziehen. Wenn das ein Staatsanwalt tut, so könnte man es ja noch verzeihen, wenn es aber ein Verteidiger unternimmt, dann ist das mit ein Beweis, daß seine rechtlichen Erörterungen doch auf schwachen Füßen stehen müssen.

Dagegen liegt zweifellos der Tatbestand einer Beleidigung, und zwar einer sehr schweren Beleidigung, in doppelter Hinsicht schwer vor, einmal weil sie ein Pfarrer verübt hat u. dann, weil der Pfarrer sich nicht geschämt hat, sie in der Kirche zu begehen. Und ich stehe nicht an zu erklären, daß die Staatsanwaltschaft auch die Verfolgung der Beleidigung übernommen hätte, da eine Beleidigung an einem öffentlichen Orte vorlag, und demnach das erforderliche öffentliche Interesse gegeben war. Aber meine Herren, die Staatsanwaltschaft hat sich nach dem Gesetz zu richten, und Sie wissen wohl alle, daß eine Beleidigung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag verfolgbar ist. Dieser ist zwar durch die Erhebung der Privatklage gestellt, aber sie ist ebenso in zulässiger Weise durch die Zurücknahme der Privatklage zurückgenommen worden, und aus diesem Grund war deshalb die Staatsanwaltschaft nicht berechtigt, im gegebenen Falle eine Anklage gegen den Pfarrer zu erheben.

Dann muß ich aber doch auch sagen, daß ein so großes öffentliches Interesse an der Verfolgung der Angelegenheit nicht mehr bestand, wie der Abg. Binz dies ausführt. Ich glaube, wenn der Herr Pfarrer die Kosten übernommen und die Erklärung vor Gericht abgegeben hat, und dann noch auf die Kanzel gestiegen ist und dort vor versammelter Gemeinde die Beleidigung gegen die Familie Stork zurückgenommen hat, dann haben das Mädchen und seine Eltern eine Genugtuung erhalten, wie sie ihnen eine Gerichtsverhandlung nicht hätte geben können.

Es kommen aber noch Gesichtspunkte allgemeiner Art in Betracht, und ich will Sie in den hintersten Winkel der staatsanwaltschaftlichen Erwägungen blicken lassen, weil auch diese die Helle und das Licht des Tages vertragen können. Ich habe neulich schon Gelegenheit gehabt, die Aufgabe der Staatsanwaltschaft innerhalb der Organisation der Strafrechtspflege zu beleuchten und ich sagte damals, daß sie dazu berufen sei, nicht einseitig als Anklagebehörde aufzutreten. Man darf sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß die Staatsanwaltschaft auch bei möglichem Verdachte eine Anklage zu erheben habe, weil schon durch die Erhebung der Anklage Nachteile für den Nebenmenschen entstehen, sei es wirtschaftlicher, sei es moralischer Art. Der Staatsanwalt hat die ihm vorliegenden Fälle in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung aufs Gewissenhafteste zu prüfen und wenn er nach der einen oder anderen Seite erheblichen Zweifel hat, ebenso wie der Richter nach dem schönen Grundsatz zu handeln: in dubio pro reo, d. h. im Zweifel für den Schuldigen. Und das ist

auch im vorliegenden Falle geschehen, denn ich habe ausgeführt, daß von Amtswegen verfolgbare Tatbestände aus rechtlichen Gründen nicht vorlagen und die Verfolgung der allein gegebenen Beleidigung wegen der Rücknahme des Antrages unausführbar war.

Noch eine weitere allgemeine Bemerkung sei mir gestattet. Der Herr Abg. Muser hat in seiner trefflichen Rede u. a. gesagt, die Anwaltschaft müsse als ein nobile officium aufgefaßt werden. Meine Herren, damit bin ich vollständig einverstanden und ich unterschreibe alles, was Herr Muser nach dieser Richtung ausgeführt hat, aber ich verlange auch, daß die Staatsanwaltschaft vom Standpunkt dieses nobile officium zu würdigen ist. Darunter verstehe ich aber nicht, daß die Staatsanwaltschaft etwa nur so guttatweise ihres Amtes walte, daß sie bald eines oder bald beide Augen zudrücke, sondern darunter verstehe ich, daß der Staatsanwalt mit einer gewissen vornehmen Gesinnung namentlich inneren Vorgängen des Menschen gegenüber nicht ohne weiteres a priori eine böse Gesinnung des Nebenmenschen unterstellt, sondern gewissenhaft aus den Umständen prüft, ob diese zum Tatbestande erforderliche Absicht vorliegt. Der Staatsanwalt hat weiterhin auch nicht frumme, sondern nur gerade Wege zu gehen, damit jeder, der mit ihm zu tun hat, insbesondere ein Angezeigter weiß, welche Maßnahme er selbst zu ergreifen hat. Wenn wir nun eine nachträgliche Verfolgung des Vorgangs vom 1. Februar 1903 vom Standpunkt eines solchen nobile officium aus würdigen wollen, dann ist doch wohl die Auffassung des vorliegenden Falles von vorneherein klar. Der Herr Pfarrer hatte einen Anwalt genommen und dieser hat bei Gericht den Antrag gestellt, man möge einen Sühneversuch vornehmen, damit die leidige Angelegenheit aus der Welt geschafft werde. Wenn nun die drei Juristen, die bei dem Abschluß des Vergleiches, nämlich die beiden Anwälte und der Richter, zugegen waren, der Meinung gewesen wären, daß außer der Beleidigung noch andere Tatbestände in Frage kämen, dann hätten sie dies dem Privatbetroffenen sagen müssen. Daraus aber, daß es nicht gesagt wurde, ist wohl mit Recht zu schließen, daß auch diese Herren den Fall so gewürdigt haben, wie ich das getan, daß es sich um eine Beleidigung und nicht um eine andere strafbare Handlung handelt. Wenn nun, obgleich der Herr Pfarrer in dieser geradezu demütigenden Weise seine Beleidigung zurückgenommen hat, und die sonstigen Bedingungen des Vergleiches erfüllt, der Staatsanwalt von Mosbach hinterher eine Anklage wegen Störung des Gottesdienstes erhoben hätte, dann frage ich Sie, wäre ein solches Vorgehen vom Standpunkt des nobile officium aus zu billigen? Ganz gewiß nicht, ich aber sage wiederum, zu einer Immobilesse kann ich mich nur dann verstehen, wenn mich das Gesetz dazu zwingt und das ist eben hier nicht der Fall, denn die Beleidigung ist nur auf Antrag verfolgbar, der Antrag ist zurückgenommen und die übrigen Tatbestände können Mangels des Beweises des subjektiven Tatbestandes nicht in Betracht kommen. Noch ein Schlußwort. Der Herr Abg. Binz, der ja die Anklage so schonend vorgetragen, (Geiterkeit), hat durch seine Ausführungen durchblicken lassen, als ob man der Ansicht sein könne, daß hier mit doppeltem Maße gemessen werde, weil ein Geistlicher in Frage stehe. Allen denen, die etwa dieser Ansicht sein könnten, muß ich sagen, daß das Wort „Entgegenkommen“ und „Rücksichtnahme“ in einem staatsanwaltschaftlichen Wörterbuch überhaupt nicht zu finden sein darf. Der Staatsanwalt hat nicht entgegenzukommen, sondern das Gesetz gewissenhaft zu vollziehen. Er hat ebenso wie der unabhängige Richter den Grundsatz in dubio pro reo anzuwenden und ohne Rücksicht auf die Person seines Amtes zu walten. Wenn wir so von diesem Grundsatz ausgehen, dann werden die mißtrauischen Wolken, die zum Schaden der Strafrechtspflege immer noch um das Amt des Staatsanwalts gelagert sind, sich nach und nach zerstreuen, dann wird es auch dem Staatsanwälte möglich

sein, das Vertrauen der Bevölkerung sich zu erwerben, das der Richter wegen seiner Unparteilichkeit in so hohem Maße besitzt, und dann wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, in dem selbst der Herr Abg. Muser sich der Ueberzeugung nicht wird verschließen können, daß es bei uns noch objektive Staatsanwälte gibt. In diesem Sinne haben wir bisher unseres Amtes gewaltet und in diesem Sinne ist auch die von mir getroffene Entscheidung zu beurteilen. Ich bin so sehr überzeugt, daß ich mit meiner Auffassung des Berufs des Staatsanwalts das Richtige getroffen, daß ich der festen Zuversicht lebe, daß auch das hohe Haus bei seiner Weisheit und seiner Gerechtigkeit diesen von mir angenommenen Standpunkt billigen wird.

Abg. Dr. Vinz: Ich spreche hier lediglich als Abgeordneter in Wahrung der Interessen, auf die ich mir erlaubt habe, in meinem ersten Vortrage hinzuweisen. Ich darf feststellen, daß von dem Herrn Oberstaatsanwalt die Tatsachen im wesentlichen in Uebereinstimmung mit meiner Darstellung vorgetragen wurden. Nur in einem Punkte hat es eine Nichtigstellung oder Abschwächung eintreten lassen. Nach meinen Informationen nämlich mußte ich sagen, daß der Herr Pfarrer das Mädchen, als es sich anschickte, die Kirche zu verlassen, gepackt und zur Bank der gefallenen Mädchen zurückgeführt habe. Der Herr Oberstaatsanwalt hat hier lediglich das konstatiert, der Pfarrer habe das Mädchen am Arme genommen und zurückgeführt.

Der Herr Oberstaatsanwalt hat seine juristische Auffassung des Falles hier darzulegen versucht. Ich glaube kaum, daß seine Ausführungen auf großes Verständnis in diesem Hause stoßen werden. Wenn er den Tatbestand des groben Unfugs weit von sich abweist, dann muß ich sagen, ich wundere mich darüber, daß er meine Ausführungen so mißverstanden hat. Ich habe angeführt, daß der grobe Unfugparagraf so ausdehnend interpretiert werde, daß man süßlich bald alles unter diesen Paragraphen bringen könne. Ich habe dann gesagt, das Gericht wird einen groben Unfug auch dann in dieser Tat erblicken müssen, wenn man den Paragraph 360 Ziffer 11 sehr eng interpretiert. Ich habe ferner gesagt, daß eine Freiheitsberaubung in der Handlung des Pfarrers liege, insofern, als er das Mädchen zwang, an den unwürdigen Platz sich zu begeben und dort zu bleiben. Ich habe aus allen Ausführungen des Herrn Oberstaatsanwalts nur das herausfinden können, daß ein strafbarer Tatbestand vorlag, der von Amtswegen ohne Antrag zu verfolgen gewesen wäre, daß aber der Oberstaatsanwalt die Ueberzeugung gewonnen habe, dem Herrn Pfarrer habe das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt.

Indes kann in dieser Richtung der Satz herangezogen werden, daß Unkenntnis des Gesetzes nicht in allen Fällen entschuldigend ist. Der Herr Oberstaatsanwalt hat dann hervorgehoben, daß ja die beteiligten Anwälte selbst keine Anzeige erstattet hätten. Das war nicht ihre Sache; sie hatten es lediglich mit der Privatklage zu tun. Gänzlich unabhängig aber von der Frage der Beleidigung ist die, ob nicht Verletzungen des Reichsstrafgesetzbuchs vorlagen, gegen die einzuschreiten die Staatsanwaltschaft von Amtswegen, unabhängig von der Disposition, dem Willen der Parteien, verpflichtet war. Selbstverständlich erkenne ich an, daß diese Frage von dem Herrn Oberstaatsanwalt gewissenhaft geprüft wurde. Aber nach meinem Empfinden — und es wird dieses, wie ich weiß, von weiten Kreisen geteilt — besteht doch der Eindruck, als ob hier tatsächlich mit zweierlei Maß gemessen worden wäre.

Der Herr Oberstaatsanwalt hat davon gesprochen, er habe den Frieden nicht stören wollen. Würde indes die Staatsanwaltschaft immer hierauf Rücksicht nehmen wollen, so wäre damit der Willkür Tür und Tor geöffnet. Er hat weiter geredet von dem nobile officium, das auch die Staatsanwaltschaft bei der Behandlung der-

artiger Fälle wahren müßte, von der vornehmen Denkungsart, die sie zugrunde legen müsse, sowie davon, daß man sich hüten müsse, krumme Wege zu gehen. Ich nehme nicht an, daß ich gegen diese Grundsätze durch meine heutigen Darlegungen verstoße. „Gleichheit aller vor dem Gesetz“ war der Ausgangspunkt meiner Darlegungen. Daß dieser Grundsatz gewahrt werde, darüber hat auch die Volksvertretung zu wachen. Erwägungen, wie die von dem Herrn Oberstaatsanwalt angeführten, können dagegen nicht aufkommen. Ich kann die Behandlung des Falles zu meinem Bedauern als richtig nicht anerkennen. Im übrigen wird wohl der Umstand, daß derselbe hier zur Sprache kam, vielleicht dazu beitragen, daß die Oberstaatsanwaltschaft in künftigen Fällen dem von mir hervorgehobenen Gesichtspunkte größeres Gewicht beilegt.

Abg. Fehrenbach: Gleichheit aller vor dem Gesetz ist das, was auch wir anstreben — auch gegenüber katholischen Geistlichen, obgleich wir es Jahrzehnte lang erlebten, daß gerade diesen gegenüber nicht so gehandelt wurde. Es wäre töricht, wenn wir uns dazu hergäben, diese Gleichheit zu verwandeln in Rücksichtnahme. Immerhin ist es auffallend, daß zur selben Zeit, da wir in diesem Hause Klage führen über die Häufung von Anklagen, durch einen Abgeordneten, der zudem selbst Verteidiger ist, ein Fall hervorgezogen wird, dessen Behandlung durch die Staatsanwaltschaft die einzig richtige war, wie jeder, der nur heute die Tatsachen vernahm, sagen muß.

Was das Verhalten des Geistlichen anlangt, so war es von ihm korrekt, gegenüber den seiner religiösen Unterweisung unterstellten Mädchen und gegenüber seiner Gemeinde darauf hinzuwirken, daß vorzeitige schädliche Tanzbelustigungen verhindert würden. Wir haben keinen Anlaß, die darauf zielenden Schritte des Geistlichen als falsch oder lächerlich zu behandeln. Es handelte sich um christenlehrepflichtige Mädchen. Wir sollten alle hierfür ein Verständnis haben; wollte man dagegen Stellung nehmen, so würde man unrecht handeln. Der Geistliche hatte ein Recht, darauf zu sehen, daß die Mädchen nicht zu früh dem so manche Gefahren in sich bergenenden Vergnügen huldigten; er hatte auch das Recht, mit gewissen Zuchtmitteln einzuschreiten.

Die Art und Weise, wie der Geistliche dann im einzelnen die Strafe vollzogen hat, kann dagegen selbstverständlich auch unsere Billigung nicht finden. Es ist zu bedauern, daß er nicht so viel Selbstbeherrschung, so viel Macht über sich hatte, um gegen die Mädchen und ihre Eltern, die ihn offenbar nicht genügend unterstützten, entsprechend aufzutreten. In Entrüstung hierüber brauchen wir uns deswegen indes noch lange nicht ergehen! Es passiert auch noch anderen Herren, daß sie in der Wahl ihrer Ausdrücke nicht Maß zu halten verstehen und beispielsweise in Gerichtssälen Ausdrücke wie Gallunten, Lumpen und dergleichen fallen lassen. Auf dieses hinzuweisen, verlangt die Objektivität.

Was aber die rechtliche Würdigung des Falles anlangt, so bin ich der Meinung — und ich hoffe, daß sie von vielen hier im Hause geteilt wird —, daß die rechtlichen Ausführungen des Herrn Oberstaatsanwalts von viel zwingenderem Einflusse auf uns sein sollten, als die des Abg. Dr. Vinz.

Ich habe mit dem Herrn Oberstaatsanwalt schon manchen scharfen Strauß ausgefochten, er hat nicht das Renommee eines lässigen Staatsanwalts, dem die Akten zu viel sind und der sie abzuschütteln sucht, vielmehr hat er seit langer Zeit den Ruf eines schneidigen Draufgängers, der niemand entschlipfen läßt und im Plaidoyer alle guten und erlaubten Mittel benützt, um den Angeklagten zur Verurteilung zu bringen. Wenn ich heute hören muß, daß dieser Mann angegriffen wird, weil er eine gewisse Rücksichtnahme gegen einen Geistlichen hat walten lassen, war ich überzeugt, dies ist keine

Rückfichtnahme. Er hat vor dem schwarzen Rock eines katholischen Geistlichen keinen solchen Schrecken, und wenn er die Ueberzeugung hätte, daß der Mann schuldig wäre, würde er ihn fassen, aber er konnte diese Ueberzeugung nicht bekommen. Das wissen wir Juristen, daß, wenn man eine Masse von Paragraphen zusammensuchen muß, die Geschichte regelmäßig mit keinem Paragraphen in Ordnung ist. So ist es hier. Eine Beleidigung ist es zweifellos, aber im übrigen ist es nichts. Schon in objektiver Beziehung liegt der § 167 nicht vor, was wollen Sie aber mit §§ 239 und 240? Ja, hier haben wir den Fall eines Schülers, dem gegenüber der Geistliche als Lehrer seine Zuchtmittel in Anwendung bringen kann. Ist denn das Freiheitsberaubung? Wenn ein Lehrer einen Schüler eine Stunde zurückbehält und die Türe zumacht, das ist doch keine Freiheitsberaubung oder Nötigung. In subjektiver Beziehung fehlen, wie der Herr Staatsanwalt zutreffend ausgeführt hat, zweifellos alle Voraussetzungen. Wenn es dem Abg. Binz Vergnügen macht, den groben Unfugparagraphen wieder zu Ehren zu bringen, meinethwegen, so kann man ideale Konturen mit Beleidigung annehmen. Wenn aber die Beleidigung in so weitgehendem Maße konsumiert ist, werden wir uns doch nicht zu Verteidigern des groben Unfugs machen. Dies würde den Eindruck machen, als ob der grobe Unfugparagraph nur dem Geistlichen zuliebe requiriert würde. Die Beleidigung ist in weitestgehendem Maße gesühnt. Ich kann mir für einen Geistlichen keine größere Sühne denken, als die, der er sich selbst unterzogen hat. Der Vergleich trägt allen Gesichtspunkten ausreichend Rechnung. Wenn der Pfarrer am nächsten Sonntag von der Kanzel herab sein Verfahren desavouiert und in Vollzug des Vergleichs um Verzeihung bittet, so ist diese Sühne so weitgehend, daß der Herr Oberstaatsanwalt Recht hat, wenn er meint, daß es weiter nichts wäre als Friedensstörung, nach dieser Erledigung noch irgend etwas anderes zu unternehmen, mit der Aussicht, doch nur eine Freisprechung zu erzielen. Das muß doch auch der Abg. Binz als Verteidiger sagen, daß nach Lage des Falls in objektiver und subjektiver Beziehung eine Freisprechung höchst wahrscheinlich war. Zu dieser Voraussetzung bei erledigter Beleidigung eine Anklage wegen Freiheitsberaubung oder Störung des Gottesdienstes zu erheben, wäre eine Torheit, deren ich die badische Staatsanwaltschaft nicht für fähig halten könnte. Ich glaube, daß durch die Aufklärung, die uns der Herr Oberstaatsanwalt gegeben hat, der Fall durchaus glatt geregelt ist und niemand im Hohen Hause und im badischen Land zu fürchten braucht, es sei die Zeit angebrochen, wo das gemeine Recht zugunsten katholischer Geistlicher durchbrochen werde.

Abg. Obkircher: Der Herr Vorredner hat damit begonnen, daß das Zentrum keinen Anlaß habe zu wünschen, daß bei der Strafverfolgung irgend welche besondere Rücksichten obwalteten; sie hätten um so weniger Anlaß, dies zu wünschen, als in früheren Jahrzehnten dies zum Nachteil des Zentrums vorgekommen sei, daß nämlich die Strafverfolgung nicht so wie jetzt, nämlich ganz unparteiisch, stattgefunden habe. Dies muß, glaube ich, hervorgehoben werden, nachdem es einmal behauptet ist, aber nur um sofort zurückgewiesen zu werden, als ein schwerwiegender Vorwurf, den Männern gemacht, die in früheren Zeiten mit der Strafverfolgung beauftragt waren.

Was ich vor einigen Tagen gesagt habe, daß es nämlich eine ruhmvolle Tradition der badischen Staatsanwaltschaft sei, ihr Amt nach rein objektiven Grundsätzen der Gerechtigkeit zu verwalten, das hat auch in früheren Jahrzehnten gegolten. Es ist aber nicht meine Aufgabe, von der Bank der Abgeordneten aus die früheren Staats-

anwälte und Oberstaatsanwälte in Schutz zu nehmen. Ich denke, daß der Herr Minister Anlaß nehmen wird, dies selbst zu tun.

Der Herr Vorredner hat meinem Freund Binz vorgeworfen, daß er diesen einzelnen unerheblichen Fall hier in dieser Weise zur Sprache gebracht habe, daß nämlich hier eine Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft hätte eingeleitet werden müssen. Es ist, glaube ich, nicht die richtige Art, von Abgeordneten zu Abgeordneten in der Weise zu sprechen, daß wir uns unsere Zivilberufe entgegenhalten und Differenzen betonen zwischen dem, was wir hier im Hause, und was wir draußen vertreten. Es spricht hier jeder so, wie er es für recht hält, ohne Rücksicht auf seinen Zivilberuf. Das habe ich auch immer für mich in Anspruch genommen.

Der Herr Vorredner hat gemeint, in einer Zeit, wo man sich so über Häufung der Anklagen beschwert, hätten wir Abgeordneten unsererseits keinen Grund, noch mehr Anklagen zu veranlassen. Wenn es uns aber damit ernst ist, daß bei der Strafverfolgung die richtigen Grundsätze herrschen, dürfen und müssen wir derartige Fälle unserer Erörterung unterziehen. Nicht auf die Person oder den Beruf des einzelnen kommt es an, sondern nur auf den Fall. Der Herr Oberstaatsanwalt hat ausgeführt, daß keine Notwendigkeit zu strafrechtlichem Einschreiten vorhanden gewesen sei. Ob das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit beim Pfarrer vorhanden war, ist eine rein innere tatsächliche Frage und sehr schwer zu beantworten. Wenn die Beantwortung aber so zweifelhaft erscheint, wäre sie, glaube ich, besser dem Gericht überlassen worden, d. h., die Anklage hätte erhoben werden sollen.

Daß der § 167 nicht vorgelegen habe, wird deshalb verneint, weil Christenlehre kein Gottesdienst sei. Der Herr Oberstaatsanwalt hat aber selbst gesagt, daß das Reichsgericht der gegenteiligen Ansicht sei. Nun sind wir doch gewohnt, Entscheidungen des Reichsgerichts zur Grundlage von Anklagen und Urteilen zu machen!

Der § 166, der zweifellos gegeben ist, ist noch von keiner Seite berührt worden. Er setzt nichts anderes voraus, als beschimpfenden Unfug in einer Kirche. Was aber geschehen ist, das ist zweifellos als ein beschimpfender Unfug anzusehen. Ich bin keineswegs der Ansicht, daß der Geistliche in der Lage ist, in der Kirche zu tun und zu lassen, was er will, daß es ihm selbst unmöglich sei, eine Störung des Gottesdienstes zu begehen. Vielmehr kann dies der Geistliche so gut wie jeder andere.

Der Herr Oberstaatsanwalt hat verschiedene Grundsätze für die Strafverfolgung aufgestellt. Als obersten Grundsatz: Das Gesetz hat zu walten. Er hat aber einige Zusätze gemacht, die ich nicht als richtig ansehen kann. Er hat ausgeführt, daß das noble officium weitgehend walten dürfte, zunächst in Beziehung auf innere Vorgänge des Intulpaten. Wenn diese Vorgänge den gesetzlichen Tatbestand nicht berühren, müssen sie für die Entscheidung der Frage, ob Verfolgung eingeleitet werden soll oder nicht, gänzlich außer Betracht bleiben. Diese Dinge hat das Gericht bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Insbesondere gilt dies von der Reue.

Der Herr Oberstaatsanwalt hat weiter gesagt, daß die Privatklage durch den Vergleich erledigt sei. Die Möglichkeit, die Beleidigung zu verfolgen, war allerdings durch den Vergleich beseitigt.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. v. Dufay: Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, als ob weniger der Herr Oberstaatsanwalt als meine Person der Mittelpunkt der jetzigen Debatte wäre und als ob es sich weniger um den Justizminister, als den Kultusminister handle, dem man ein widerrechtliches Eingreifen in ein Strafverfahren zum Vorwurf macht. Ich muß daher die Tatsachen fest-

stellen, welche meine Stellung zu dieser Angelegenheit kennzeichnen. Ich habe zum erstenmal von ihr erfahren, als der Oberstaatsanwalt persönlich zu mir kam, und mir von dem Bericht der Staatsanwaltschaft Mosbach Mitteilung machte. Er hat mir damals seine Ansicht dargelegt, wie er es jetzt getan hat, nämlich, daß das Verfahren einzustellen sei, da der Tatbestand nach der subjektiven Seite zweifelhaft erscheine. Er hat mir die Mitteilung von diesem Fall deshalb gemacht, weil bei Anklagen gegen katholische Geistliche dem Kultusministerium Anzeige zu erstatten ist. Nicht aus meiner Initiative, sondern aus der des Oberstaatsanwalts ist die Einstellung des Verfahrens erfolgt. Aber ich habe sie, das kann ich hier offen sagen, gebilligt. Ich habe dann als Kultusminister mir die Akten vorlegen lassen und den Sachverhalt der Kurie mitgeteilt, die das Geeignete veranlaßt hat und ich kann hier mitteilen, daß die Angelegenheit für den Geistlichen von unangenehmen Folgen war und sein wird.

Ich begreife überhaupt nicht, warum in diesem Hause lange Zeit darüber verhandelt werden soll, aus welchen Gründen ein Verfahren eingestellt worden ist, in welchem, wie mehrere der Herren Vorredner schon hervorgehoben haben, die Sache mindestens zweifelhaft war. Wir haben immer den Standpunkt gewahrt, daß wir uns einer Kritik nicht zu entziehen brauchen, aber wir dürfen doch wohl andererseits den Anspruch erheben, daß eine Beschwerde zunächst dort angebracht wird, wohin sie vom Gesetz zuerst verwiesen wird. Der gesetzliche Weg wäre gewesen, beim Oberlandesgericht gemäß §§ 170 ff. St. P. O. Beschwerde einzubringen. Warum das aber nicht geschehen ist, das liegt daran, daß die Angelegenheit für die Beteiligten völlig erledigt war und die Verletzten selbst nichts mehr von der Sache wissen wollen. Von Wichtigkeit wäre eine Debatte über die ganze Angelegenheit nur dann, wenn ein begründeter Verdacht vorläge, daß die Justizverwaltung in unbilliger Weise eingegriffen hätte, oder die Staatsanwaltschaft nicht objektiv vorgegangen wäre, daß dieser Verdacht aber nicht begründet ist, brauche ich wohl nicht weiter auszuführen. Wenn ein solcher Verdacht aus den vorsichtigen Worten der Herren Abgg. Binz und Obkircher herauszulesen ist, dann muß ich ihn ganz entschieden zurückweisen; für die Nichterhebung der Anklage waren lediglich sachliche Erwägungen in der Richtung maßgebend, daß die *pièce de résistance*, nämlich die Beschimpfung des Mädchens und der Eltern, erledigt, daß der Strafantrag zurückgenommen war. Hätte wirklich die Staatsanwaltschaft wegen anderer Tatbestände, die in der Handlung des Pfarrers vielleicht noch gefunden werden konnten, nachträglich nach Erledigung der Hauptsache noch einschreiten sollen? Ich bin in dieser Beziehung auch heute noch davon überzeugt, daß der Geistliche sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlung nicht bewußt war.

Ich habe mich bei der heutigen Debatte in die zweite juristische Staatsprüfung zurückgesetzt gefühlt (Seiterkeit), nicht als Kandidat, das habe ich nur einmal mitgemacht (Seiterkeit), sondern als Prüfungskommissär. Ich sehe vor mir eine liebliche Blütenlese von Paragraphen des Strafgesetzbuches, die der Abg. Binz angewendet wissen will. Der Abg. Obkircher aber hat den Vogel abgeschossen, indem er auch noch den § 166 auf den vorliegenden Fall angewandt wissen will. Ich glaube, wenn er näher nachprüft, wird er zu der Ansicht kommen, daß wir im vorliegenden Fall jedenfalls einen beschimpfenden Unfug im Sinne dieses Gesetzes nicht werden finden können. Die Festigkeit, mit der der Geistliche in Rimbach vorgegangen ist, läßt sich erklären aus der im geistlichen Beruf nicht seltenen Neigung, nie und da ein kräftigeres Wörtlein zu sprechen. Die Sache war, wie ich schon erwähnt habe, bereits durch Vergleich der Beteiligten erledigt und es hätte die großen Kreise, von denen

der Abg. Binz gesprochen hat, gewiß recht eigentümlich berührt, wenn nachträglich Anklage erhoben worden wäre. Ich kann auch nur noch einmal darauf hinweisen, was der Oberstaatsanwalt bereits gesagt hat, daß nämlich keiner der Juristen, die bei der Erledigung der Sache beteiligt waren, daran gedacht hat, die Sachen der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Wie hätte ein gewissenhafter Amtsrichter auch seinerseits dem Angeklagten zugesprochen, den Vergleich abzuschließen, wenn er sich nicht bewußt gewesen wäre, daß der Angeklagte nachher wegen anderer Vergehen von der Staatsanwaltschaft verfolgt würde? Und noch ein anderes; hätte der Geistliche geglaubt, daß ihn noch die Verfolgung wegen anderer Delikte erwartete, dann hätte er sich nicht zu einem ihn derart beschwerenden Vergleich, insbesondere zu einem so schweren Schritte, wie dem Widerruf von der Kanzel aus, entschlossen. Ich kann nur wiederholt erklären, das Kultusministerium hat auf das Strafverfahren in keiner Weise eingewirkt. Was es getan hat, war nur zum Nachteil des Pfarrers und der Justizminister war nur insofern mit der Sache befaßt, als wie ich oben angeführt habe, der Oberstaatsanwalt ihm von seinen Ansichten Mitteilung machte. Der Herr Abg. Obkircher hat gesagt, ich müßte Gelegenheit nehmen, gegenüber dem Abg. Fehrenbach wegen seiner Äußerung über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft gegen die katholische Geistlichkeit in früheren Jahren Stellung zu nehmen. Ich weiß nicht, welche Fälle der Abg. Fehrenbach im Auge gehabt hat. Wenn er hätte sagen wollen, daß die Staatsanwaltschaft je wider besseres Wissen katholische Geistliche verfolgt habe, dann müßte ich das entschieden zurückweisen. Ich würde bedauern, wenn ich durch meine Ausführungen Anlaß zu einer Verlängerung der Debatte geben würde, da der Fall meiner Ansicht nach wirklich nicht von der Bedeutung war, die man ihm hier, und zwar, wie es den Anschein hat, nicht der Sache wegen, sondern im Hinblick auf die Person des Beschuldigten zugemessen hat.

Abg. Obkircher: Es handelt sich bei der Frage, ob im vorliegenden Fall die Staatsanwaltschaft einschreiten sollte, nicht um die Beleidigung, sondern darum, ob ein von Amtswegen zu verfolgendes Delikt vorliegt. Ist dies der Fall, dann kommt von einer Berücksichtigung des abgeschlossenen Vergleichs nicht mehr die Rede sein. Wenn man sagt, es habe dem Herrn Oberstaatsanwalt widerstrebt, den in der Gemeinde wiederhergestellten Frieden zu stören, so ist das kein genügender Grund, denn wir kennen Fälle, wo durch ein weitgehendes Entgegenkommen des Inculpates die Trübung in der Gemeinde beseitigt war, und dennoch die Strafverfolgung noch eintreten mußte.

Ich habe vor einigen Tagen bei der allgemeinen Beratung des Justizetats unter anderem angeführt, es sei eine gute Tradition unserer badischen Staatsanwaltschaft, rein nach objektiven Grundätzen das Amt zu versehen, und daß es sehr wohl vorkommen könne, daß auch ein Staatsanwalt die Verteidigung des Angeklagten übernehme. Ich möchte glauben, daß hier im vorliegenden Fall der Beweis erbracht ist. (Sehr gut!)

Abg. Fehrenbach: Die Erwiderung, die der Abg. Obkircher meinem ersten Satz hat zuteil werden lassen, nötigt mich zu meinem lebhaften Bedauern, das mitzuteilen, an was ich dabei gedacht hatte. Es handelte sich um eine Verhandlung vor dem Schwurgericht Freiburg. Angeklagt war ein Geistlicher wegen Bismarckbeleidigung. Während der Vernehmung des Angeklagten und der Beweisaufnahme machte einer der beisitzenden Richter ständige Bemerkungen: „Ach was, was läßt man den Pfaffen so lange reden, er wird ja doch verurteilt“. Diese Bemerkungen hörte auch der Verteidiger, der in der Nähe des Gerichtstisches stand; schließlich ward es ihm doch zu dick und er packte seine Sache zusammen, um

zu gehen und erklärte, wenn das Gericht derartig besetzt sei, dann verzichte er auf die Verteidigung. Der Vorsitzende, der von der ganzen Sache nichts gehört hatte, suchte ihn zu beschwichtigen und fragte ihn, was er für einen Grund dazu habe. Der Verteidiger teilte ihm dann mit, was passiert sei. Es gab dann eine entsprechende Zurechtweisung und der Verteidiger nahm sein Amt wieder auf. Es war dies der Fall des Pfarrers Gröber von Wieden. Vorsitzender war der Landgerichtsdirektor Schäfer und Verteidiger der Rechtsanwalt Karl Mayer.

Abg. Obkircher: Ich will nicht mehr weiter auf den Fall eingehen. Wenn der Herr Minister gemeint hat, der heutige Fall sei wohl deshalb zur Sprache gebracht worden, weil wir nicht nur den Justiz-, sondern auch den Kultusminister vor uns haben, so muß ich diese Meinung für meine Person (Abg. Dr. Binz: Auch für die meine!) und also auch für die des Abg. Dr. Binz als nicht richtig bezeichnen. Warum der Abg. Dr. Binz den Fall hier erörtert hat, wird er vielleicht noch selbst darlegen. Ich glaube, es geschah nur, um zu prüfen, ob der Staatsanwalt in Mosbach und der Herr Oberstaatsanwalt von vollkommen richtigen Grundsätzen sich leiten lassen.

Der Abg. Fehrenbach hat nach seinem ganz allgemein gemachten Vorwurf, es sei Jahrzehnte lang gegenüber katholischen Geistlichen nicht nach dem Grundsatz: „Gleichheit aller vor dem Gesetze“ verfahren worden, nur einen einzigen Fall — man höre — angezogen. Die Einzelheiten dieses vor dem Freiburger Schwurgericht vorgekommenen Falles sind mir nicht bekannt. Es ist durchaus beklagenswert, wenn ein zur Pflege der objektiven Wahrheit berufener Richter eine derartige Gefinnung an den Tag gelegt hat. Jedenfalls war es kein Gerichtsmitglied, das dem Gericht heute noch angehört. (Abg. Fehrenbach: Nein!)

Zu Titel V (Amtsgerichte, ordentlicher Etat) begrüßt Abg. Armbruster die Anforderung 5 weiterer Gerichtsschreiberstellen. Sie bezweckt die Vermehrung dieses Personals und die steten Personalveränderungen, insbesondere in den großen Städten, sollen durch die Beförderung älterer, in der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwendeter Gerichtsschreiberbeamten vermieden werden. Das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist ein sehr schwieriges und umfangreiches — namentlich auch durch die Uebergangsbestimmungen. Der Richter, der zugleich sich noch mit streitiger Gerichtsbarkeit befassen muß, kommt oft in die Lage, dem Gerichtsschreiberbeamten durch Bleistiftnotizen od. mündlich die zu treffende Verfügung anzudeuten, wie er die Sache zu behandeln hat. Es kommt dabei in Betracht, daß derartige Beamte, wenn sie längere Zeit an einer Stelle beschäftigt sind, sich große Personal- und Ortskenntnisse erwerben und namentlich den Akteninhalt genau kennen. Eine derartige Detailkenntnis unterstützt den Richter. Es ist deshalb dankenswert, daß die Regierung durch die Neuanforderung die bisherigen Mängel zu beseitigen bestrebt ist.

Ich hätte, wenn nicht die Zeit zu weit vorgerückt wäre, noch manches zu besprechen, insbesondere die Zustände des Freiburger Amtsgerichts. Die letzteren kennt das Justizministerium durch den Abg. Kopf schon genau.

Abg. Giesler: In der Generaldebatte war schon wiederholt von dem großen Geschäftsstand der großen Amtsgerichte die Rede. Das jetzige Budget trägt dem Rechnung. Für 1903 beträgt indes in Mannheim die Zahl der Prozesse am Amtsgericht schon 2000 mehr. Die Aussicht für das künftige Budget können Sie daraus schon jetzt entnehmen. (Heiterkeit.)

Was mich veranlaßt hat, das Wort zu ergreifen, ist die Besetzung der Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte. Der Herr Minister hat mich gegenüber den Ausführungen des Abg. Fröhlich als Zeuge angerufen. Letzterer hat es

als wünschenswert bezeichnet, daß jeder Richter seinen Gerichtsschreiber haben solle. In Mannheim ist das so eingerichtet, und zwar, ohne daß das Personal vermehrt werden mußte, weil die genehmigten Gerichtsschreiber- und Registratorenstellen in einfache Gerichtsschreibereien verwandelt wurden. Der Kostenanfall wird in Mannheim nicht mehr einheitlich von einem einzigen Beamten besorgt, sondern jeder Gerichtsschreiber setzt die Kosten seiner Abteilung an. Durch diese Einrichtung wird der Geschäftsgang sehr beschleunigt. In Karlsruhe soll dieselbe Einrichtung angestrebt werden. Wann die Zeit kommt, sie bei allen Gerichten, die mit zwei oder mehr Richtern besetzt sind, einzuführen, ist Zweckmäßigkeitsfrage. Bei diesen Gerichten werden die Kosten oft besser durch einen Beamten angelegt.

Daß man alle Aktuarstellen, deren Inhaber nichts weiter als zu protokollieren haben und zum Teil erst aus der Gerichtsschreiberprüfung gekommen sind, in Gerichtsschreiberstellen verwandelt, wird der Abg. Fröhlich selbst nicht verlangen. Das ginge doch zu weit. Allerdings sind die etatmäßigen Stellen knapp bemessen. Im künftigen Budget sollte eine Besserung nach dieser Richtung angestrebt werden. Es sind mit Recht auch jüngere Aktuare, die ein vorzügliches Gerichtsschreiberexamen gemacht haben, rasch befördert worden.

Von den Gerichtsschreibern wurde es mit Dank begrüßt, wenn einer bei gutem Examen schon im ersten Jahre angestellt wurde, leider haben wir einige solcher für den Justizdienst verloren; die großen Banken holen uns die besten Kräfte; dies ist auch ein gutes Zeichen, daß die Leute auch in andere Stellen hineinkommen können. Der Herr Abg. Fröhlich hat wohl auch den Kandidaten nicht volle Berechtigung widerfahren lassen, man kann nicht sagen, daß sie auf tiefem Niveau stehen; sie haben die Schule besucht; ein Vorwurf könnte nur den Mittelschulen gemacht werden, ich glaube aber nicht, daß er begründet ist. Das Beispiel des Herrn Abg. Fröhlich ist ein alter Juristenwitz; ich kenne ihn schon seit vielen Jahren, von Zeit zu Zeit geht er durch die Zeitungen und ist diesmal zufällig in Schwetzingen hängen geblieben, aber der Herr Abg. Fröhlich hätte dies doch auch merken können. Nach seiner Darstellung hätte der Kandidat eine Befugnis gehabt, die er gar nicht nicht haben kann; er soll als Aktuar einen Beschluß zu entwerfen gehabt haben (Zuruf: Abzuschreiben!). Nein, das kann doch niemand ernsthaft nehmen, wenn nur ein Schreibfehler vorläge. Es konnte doch nur dahin verstanden werden, daß der Kandidat sich an verantwortlicher Stelle befand. Uebrigens könnte man mit Schreibfehlern des Herren Anwälte viele Beispiele beibringen. (Heiterkeit.) Es gibt selbstverständlich auch Minderbegabte unter den Kandidaten, aber auch tüchtige, die nachher zwei vorzügliche Examina machen, ein Gerichtsschreiberexamen, das mancher Jurist nicht bestehen würde. Wenn man die Fragen durchgeht, bekommt man den Eindruck, daß es sehr schwere Fragen sind. Der große Fleiß und der gute Erfolg der Kandidaten und Aktuare muß anerkannt werden. Es wird nicht nötig sein, den Antrag Fröhlichs an die Budgetkommission zu verweisen. Wenn Herr Obkircher für Beratung in der Budgetkommission gesprochen hat, so war dies ein feiner Hinweis darauf, daß der Abg. Fröhlich, der Mitglied derselben ist, eigentlich Gelegenheit gehabt hätte, den Antrag in der Budgetkommission zu stellen. Wir hätten dann hier große Reden darüber nicht mehr nötig.

Es wurde auch die Gerichtsvollzieherei hier genannt und ein Artikel der „Rechtspraxis“ angezogen; das Nötige hierüber wurde schon von dem Abg. Kopf und von dem Herrn Regierungsbereiter gesagt; die Erhebungen hierüber sind noch im Gange. Bis jetzt hat ein Teil der großen Banken und Geschäfte sich dagegen ausgesprochen, weil sie nicht mit Unrecht Verlangsamung der Geschäfte befürchten. Der Anwaltsverein hat sich noch nicht darüber

ausgelassen; ich bin überzeugt, daß auch bei Anwälten die Ansichten auseinandergehen. Ich habe große Bedenken, daß die in dem Artikel getroffenen Fälle nicht besser werden. Es kann nicht in jeder Minute ein Beamter in Reserve dastehen. Die Verteilungsstellen haben wohl einen Sinn; wir haben sie in Mannheim schon, wenn sie aber von sämtlichen Anwälten benutzt werden, muß wieder eine Kontrolle dafür eingeführt werden, wohin die Akten kommen, und das gibt wieder eine Verlangsamung. Ich meine, es ist am besten, so wie es jetzt ist, wo jeder Gerichtsvollzieher einen bestimmten Distrikt hat. Die Erhebungen sind aber, wie gesagt, noch nicht abgeschlossen.

Abg. Oßircher: Es ist schon halb 8 Uhr. Drei Punkte muß ich aber in aller Kürze noch besprechen. Der erste betrifft den § 21 des Rechtspolizeistrafengesetzes. Es gibt für die Vormundschaft zweierlei Gebühren, die Jahres- und die Gesamtgebühr. Der Absatz 3 sagt, daß die Gebühren während der Vormundschaft nur dann zu erheben seien, wenn nach Bestreitung von Unterhalt und Erziehung des Mündels der vorhandene Ueberschuß ausreicht. Absatz 4 bestimmt: wenn die Gebühren erst nach Beendigung der Vormundschaft zu zahlen sind, müssen dem Mündel mindestens 500 M. belassen werden. Von einer Behörde, vermutlich der Justizverwaltung, ist nun eine Instruktion an die Sportelvisitatoren ergangen, daß überall, wo dem Mündel während der Vormundschaft ein Vermögen anwächst, diese Gebühren sofort erhoben werden sollen. Bei einem Vermögensanfall wird aber nicht sofort klar gestellt sein, ob die Reineinkünfte zum Unterhalt des Mündels ausreichen, oder ob vom Kapital gezehrt werden muß. Dies läßt sich häufig erst nach Beendigung der Vormundschaft feststellen. Ich glaube daher, die Instruktion entspricht nicht ganz dem Sinn und Zweck des § 21.

Der zweite Punkt ist die Entlohnung des Konkursverwalters. Sie steht im Ermessen der Amtsgerichte. Gegen deren Entscheidung gibt es Beschwerde ans Landgericht. Im letzten Jahre hat die Justizverwaltung errogen, ob nicht auch bei uns, wie anderwärts, allgemeine Vorschriften über die Entlohnung des Konkursverwalters erlassen werden sollen. Ich halte solche allgemeine Bestimmungen nicht für zweckmäßig, weil die betreffenden Verhältnisse zu vielgestaltig sind. Solche Vorschriften könnten nur etwa dahin gehen, daß die Gebühren je nach der Aktiv- oder Passivmasse festzusetzen seien, ähnlich wie die Gebühren der Anwälte u. die Gerichtskosten nach dem Gerichtskostengesetz. Es besteht doch großes Interesse daran, daß die Gebühren für die Konkursverwalter nicht über das richtige Maß hinausgehen. Dabei sind Person und Vorbildung des Konkursverwalters, die Aktivmasse, der Gemeinschuldner, die Länge und Schwierigkeit des Verfahrens zu berücksichtigen. In den meisten Orten hat der Amtsrichter schon vor Ernennung des Konkursverwalters gewisse Vereinbarungen über die Entlohnung getroffen. Es werden meist gewisse Prozente der Aktivmasse zugrunde gelegt. Prinzipiell ist das wohl richtig. Aber es geht doch weit über das vernünftige Maß, wenn dem Konkursverwalter 8, 10, ja 12 Prozent Vergütung zufließen. (Sehr richtig!) Das kann doch nur in ganz außergewöhnlichen Fällen zu rechtfertigen sein. Beim Amtsgericht Karlsruhe wird es aber, so viel mir bekannt, gemeinhin als richtig angesehen. Dies scheint mir vom Uebel.

Das dritte, was ich vorbringen will, sind die räumlichen Verhältnisse im Amtsgerichtsgebäude von Mosbach. Es ist ja viel zur Verbesserung gesehen, aber nicht genug. Es sind da Räume, die als ungeeignet zum Aufenthalt von Menschen bezeichnet werden müssen, vielmehr nur zur Registratur geeignet sind, weil sie zu wenig Luft und Licht haben. Im Winter sind sie zu kalt, im Sommer zu kühl. Ich weiß, daß einzelne Beamten genötigt sind, im Winter sich Fußsäcke anzuschaffen. Eine Abhilfe wäre leicht zu finden, wenn man den ein-

greifenden Schritt täte, daß man die Dienstwohnung des Amtsgerichtsvorstandes kassierte. Bei dieser Gelegenheit wäre wohl ein willkommener Anlaß vorhanden, auch die Dienstwohnung des Landgerichtspräsidenten, welche als nicht zureichend anerkannt ist, in geeigneter Weise unterzubringen.

Abg. Frühau: Die kleinen Einzelpunkte, die wir hier vorzutragen haben, sind immerhin wichtig genug, daß wir ihnen die erforderliche Zeit widmen; verzichten können wir auf ihre Erörterung nicht, denn es warten hunderte von Leuten auf ihre Erledigung.

Wir Anwälte müssen auf Grund unserer praktischen Erfahrungen der Regierung als einen dringenden Mißstand bezeichnen, daß es uns unmöglich ist, zu bestimmter Zeit den Aufenthalt des zuständigen *Gerichtsvollziehers* oder seines Stellvertreters zu ermitteln. Hier in Karlsruhe heißt es, abends um 6 Uhr könne man sie treffen, aber dann kann nicht mehr vollstreckt werden. Der Gerichtsvollzieher nimmt abends einen ganzen Stoß von Sachen mit, so daß es oft drei Tage dauert, bis ein landgerichtliches Urteil vollstreckt werden kann. Ich muß es als ein dringendes Interesse des Publikums bezeichnen, daß diesem Mißstande abgeholfen wird.

Auf die *Gerichtsschreibereibeamten* will ich nicht näher eingehen, nur hier sagen, daß die Ausführungen des Herrn Ministers im wesentlichen nicht in der Lage gewesen sind, meine Ausführungen zu widerlegen, und ich kann hier nur noch einmal auf die von mir vorgetragene Zahlen und den Vergleich mit dem Personal des Ministeriums des Innern hinweisen. Die Beschwerde dürfte damit zusammenhängen, daß nicht genügend für Gerichtsschreibereipersonal gesorgt ist. Die Justizverwaltung würde, wenn sie mehr etatmäßige Gerichtsschreiberstellen schaffe, billiger arbeiten. Die Gerichtsschreiber betrachten es als unbilliges Erfordernis, daß nicht bloß die Aktuarsprüfung, sondern auch die Gerichtsschreiberprüfung durch die Bank als Erfordernis der etatmäßigen Anstellung betrachtet werden, und sehen darin eine Benachteiligung gegenüber dem Personal des Ministeriums des Innern. Ich kann nicht begreifen, was die Ausführungen des Herrn Ministers über die Amtsrevidenten mit dieser Frage zu schaffen haben.

Ich habe die Sache nicht in der Budgetkommission vorbringen können, weil die Herren Petenten drei Tage vor der Generaldebatte gekommen sind. So viel aber glaube ich in meiner seitherigen Tätigkeit schon gezeigt zu haben, daß ich keine unberechtigten Wünsche hier vorzubringen pflege.

Eine Reihe von Interessenten haben mich gebeten, die Augen der Großen Regierung auf den Zustand des hiesigen *Pfandlokals* zu lenken. Außer in der Unzulänglichkeit des Raumes liegt der Mißstand namentlich darin, daß das ganze Geschäft des Steigerers in den Händen eines Händlerringes liegt, und das Mitbieten eines dritten, diesem Ringe nicht angehörigen Konkurrenten, unmöglich ist. Es ist ein hartes Los für einen Schuldner, wenn er sehen muß, wenn gewissenlose Händler seine Waren zum vierten oder fünften Teil ihres Wertes wegnehmen, einfach deshalb, weil es einem andern, nicht dieser Clique Angehörigen, unmöglich gemacht wird, mitzubieten. Ich bin auch hier nicht in der Lage, eine Lösung vorzuschlagen, ich kann hier nur erklären, daß es förderlich wäre, wenn das Justizministerium mit den beteiligten Faktoren, dem Amtsgericht und den Gerichtsvollziehern, in Verbindung träte, um deren Vorschläge zu hören. Ich meine, man sollte in erster Reihe für ein großes Lokal sorgen, damit die Versteigerung wenigstens unter den Augen der Öffentlichkeit sich abspielen kann.

Sodann möchte ich darauf hinweisen, daß bei den kleinen Amtsgerichten in der Nähe von Karlsruhe der Verkehr derart zugenommen hat, daß deren Ausstattung mit *Telephon* nicht mehr zu vermeiden ist. Was da an

Zeit, Mühe und Verlegung nur gespart werden könnte. Es ist ein billiges Verlangen, daß, wenn man beim Schöffengericht Ettlingen für den fünften Fall auf halb 10 Uhr vorgeladen ist, man imstande ist, sich von Karlsruhe aus telephonisch zu erkundigen, wie es draußen steht. So ist es schon vorgekommen, daß man zweimal hinausfahren muß, das erstemal lediglich ad informandum, um zu sehen, wie die Chancen sind, wann der Fall daran kommt. Es würde dies auch förderlich sein für die Hebung des Mißstandes, daß Rechtsanwälte nur sehr schwer bei Zeugeneinvernahmen anwesend sein können.

Sodann dürfte beim Amtsgericht Durlach und Ettlingen als Mißstand zu bezeichnen sein, daß die Ausstattung mit Stühlen recht mangelhaft ist, so daß ich in Ettlingen schon oft als Verteidiger nicht einmal einen Stuhl bekommen konnte.

Was die Terminsanberaumung betrifft, so kann auch dieser Punkt, so leid es mir tut, nicht aus dieser Debatte ausgeschaltet werden. Es ist in der Nähe von Karlsruhe vorgekommen, daß fünf Schöffengerichtsfälle auf 9 Uhr angesetzt waren. Es wäre auch die Zugverbindungen mehr zu berücksichtigen, denn der Richter muß bei der Ansetzung des Termins auch auf das Publikum Rücksicht nehmen.

Einen weiteren Fall zu berühren, dürfte interessant sein. Es handelt sich um die Bestimmungen des § 45 des Bad. Kostengesetzes vom 15. Juni 1899, um Kosten für Einträge von Zweigniederlassungen nicht badischer Aktiengesellschaften. Danach ist maßgebend für die Höhe der sogenannten Gebühr nicht das Gewerbesteuerkapital des Inhabers der Zweigniederlassung, sondern das Gesellschaftskapital. Mir ist ein Fall bekannt, daß ein junger Mann, der sich eine selbständige Existenz damit schaffen wollte, die Leitung einer Zweigniederlassung einer großen rheinischen Maschinenfabrik übernahm. Zuerst wurden ihm als Gebühr für die Eintragung ins Handelsregister 100 oder 300 M. verlangt, nach einem Jahr, als jene Beträge schon längst bezahlt waren, bekam er dann eine Entscheidung des Oberlandesgerichts zugestellt, daß jener Gebührenantrag falsch sei und in Wirklichkeit 14 000 M. Gebühren zu zahlen seien. Schließlich hatte die Gesellschaft nachträglich noch ihr Aktienkapital erhöht und auch hierfür erhielt er einen neuen Gebührenforderungszettel von über 4000 Mark. Das bedeutet natürlich für einen jungen Kaufmann soviel, wie der Konkurs.

Das ist eine Sache von einer solchen Tragweite, daß die Groß-Regierung und das Hohe Haus nicht umhin können, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob hier nicht eine Aenderung des Gesetzes angebracht ist.

Geh. Oberregierungsrat Trepper: Nur einige wenige Worte zu den Ausführungen der Herren Abgeordneten Obkircher und Frühau, die sich auf die Anwendung unseres badischen Rechtspolizei-Kostengesetzes beziehen. Wenn ich den Herrn Abg. Obkircher recht verstanden habe, hat er sich gewendet gegen eine Verfügung, die nach seiner Mitteilung ergangen sein soll, daß die Kosten, die in Vormundschaftsangelegenheiten nach § 21 Abs. 3 und 4 des Rechtspolizeikostengesetzes zu erheben sind, jeweils sofort erhoben werden sollen. Schon die Durchsicht der 2 genannten Absätze ergibt, daß eine solche Verfügung nicht wohl ergangen sein kann, und meines Wissens ist sie auch nicht ergangen. Ich glaube auch nicht, daß etwa von Seiten der Steuerdirektion eine dahin gehende Instruktion ergangen ist. Der § 21 setzt fest, daß in Vormundschaftsangelegenheiten 2 Gebühren erhoben werden, eine einmalige und dann eine alljährliche; in Abs. 3 wird dann gesagt, daß diese einmalige und diese alljährliche Gebühr erhoben wird während der Dauer der Vormundschaft, wenn die Mittel dieses Mündels dies ermöglichen ohne Gefährdung des Unterhalts des Mündels. In Absatz 4

ist dann gesagt, daß wenn die Erhebung während der Dauer der Vormundschaft (sobald die Kosten fällig geworden sind) nicht möglich sei, dann die Erhebung erfolgen, bei Beendigung der Vormundschaft, werde; dann müsse aber dem Mündel ein Vermögen von 500 M. belassen werden; wenn das nicht belassen werden kann, wird die Gebühr nicht erhoben.

Es ergibt sich schon aus dieser Darlegung, daß die Justizverwaltung nicht wohl eine Anweisung erlassen konnte, daß diese Kosten stets sofort erhoben werden. Es ist in dieser Richtung nur eine Verfügung ergangen, die das sagt, was sich ohne weiteres aus dem Gesetz selbst ergibt: daß nämlich diese Kosten zu verzeichnen seien, und daß der Richter darüber zu befinden habe, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erhebung vorliegen. Ich glaube, daß damit wohl die Angelegenheit richtig behandelt worden ist. Es ist uns übrigens, mindestens in den letzten Jahren nichts mehr über diesen Gegenstand vorgekommen, und es ist uns nicht bekannt geworden, daß eine der eben gegebenen Ausführung widersprechende Praxis sich sollte heraus gebildet haben. Würde das der Fall sein, so würde neuerdings auf richtige Behandlung des Gesetzes hingewiesen werden können; indessen müßte die Justizverwaltung sich auf einen solchen Hinweis beschränken, da es im wesentlichen Sache des Richters — dem das Gesetz die Befugnis in seine Hand legt — ist, über die Ausführung dieser Bestimmung zu befinden.

Wichtiger ist die Frage, die von dem Herrn Abg. Frühau zur Sprache gebracht worden ist, und die uns, wenn auch nicht in dem Karlsruher Fall, aber in mehreren Fällen, die in Mannheim vorgekommen sind und auch in einem Fall, der in Heidelberg schon vorgekommen ist, beschäftigt haben.

Es ist im Handelsgesetzbuch vorgeschrieben, daß nicht nur am Sitz der Hauptniederlassung einer Aktiengesellschaft, sondern auch am Sitz der Zweigniederlassung der Eintrag ins Handelsregister zu erfolgen habe, und es ist die Gebühr für alle Eintragungen in das Handelsregister in §§ 45 ff. des Kostengesetzes geregelt; dort hat man nach dem preussischen Vorbild geringere Gebühren für Einzelkaufleute, etwas erhöhte Gebühren für offene Handelsgesellschaften festgesetzt und recht hohe Gebühren für Aktiengesellschaften. Es ist wohl nicht allerwärts beachtet worden, worauf diese Bestimmungen zurückzuführen sind. So weit ich es verfolgen kann, wurde bei Erlassung des badischen Gesetzes das nicht näher erörtert. Die Quelle findet man in der Begründung des preussischen Kostengesetzes, woselbst geltend gemacht worden ist, daß durch die Neuregelung im Jahre 1895 die minderbemittelte Klasse durch Festsetzung sehr niedriger Gebühren für niedere Streitwerte sehr entlastet worden seien, das müsse aber wieder eingebracht werden, und da bietet sich nun ein Objekt, das eine höhere Gebühr, man könnte schon sagen eine höhere Besteuerung, ertrage, bei den kapitalkräftigen Aktiengesellschaften. Daraus erklärt sich — und das hat man in Baden übernommen — daß nunmehr ganz unverhältnismäßig höhere Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister erhoben werden, wenn es sich um Aktiengesellschaften handelt, als das früher bei der badischen Gesetzgebung der Fall war. Das hat natürlich, nachdem es erst fälschbar geworden war, die Freude des Handelsstandes nicht erregt. Es haben sich aber auch im allgemeinen keine wesentlichen Beschwerden dagegen erhoben bis auf den einen Fall. Es ist nämlich diese Gebühr zu erheben bei der Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister der Hauptniederlassung; und für die anderen sagt nun unser Gesetz, daß, wenn es sich um eine Zweigniederlassung handle, nur eine bescheidenere Gebühr erhoben werde, es soll nämlich eine Gebühr ähnlich derjenigen, welche bei offenen Handels-

gesellschaften erhoben wird, bei Eintragung ins Register der Zweigniederlassung erhoben werden. Das steht in einem der folgenden Paragraphen des Rechtspolizeigesetzes. Wird nun also eine große Aktiengesellschaft in Karlsruhe eingetragen, so wird diese namhaft große Gebühr, die nach dem Aktienkapital berechnet wird, erhoben. Das wird wohl auch in der Ordnung sein. Wird dann eine Zweigniederlassung in Mannheim eingetragen, so wird die Gebühr nur in dem ganz mäßigen Umfang erhoben, und hiergegen hat sich auch wiederum noch keine Beschwerde erhoben. Die Fälle, die zu Beschwerden Anlaß gegeben haben — man kann diesen Fällen eine Verechtigung nicht absprechen — sind anders gelagert. In diesen Fällen ist die Aktiengesellschaft eingetragen worden außerhalb des Großherzogtums Baden und diese Gebühr ist der badischen Staatskasse nicht zugeflossen. Es hat sich nun die Streitfrage erhoben, ob in diesem Falle für die Eintragung der Zweigniederlassung die kleine Gebühr, von der ich vorhin sprach, erhoben werden solle, oder ob in einem solchen Falle die Bestimmung von der hohen Gebühr anzuwenden ist. Es läßt sich da de lege ferenda wohl die Meinung vertreten, daß auch in dem Falle, wo die Aktiengesellschaft ihren Hauptstz außerhalb Badens hat und die Gebühr für die Hauptniederlassung in eine außer-badische Staatskasse geflossen ist, doch der Billigkeit entsprechend dann für die Eintragung der Zweigniederlassung im Großherzogtum Baden nur jene mäßige Gebühr erhoben werden soll, dieselbe mäßige Gebühr, welche erhoben würde, wenn die Hauptniederlassung auch im Großherzogtum Baden wäre. Allein es ist Gesetz, und über die Auslegung des Gesetzes haben die Gerichte zu erkennen. Nun hat der höchste Gerichtshof unseres Landes wiederholt sich dahin ausgesprochen, daß in einem Falle der erwähnten Art — also: Hauptniederlassung außerhalb Badens, Zweigniederlassung innerhalb des Großherzogtums die höhere Gebühr nach § 45 R. P. O. zur Anwendung zu kommen habe; und es ist — da es nun einmal Gesetz ist — vollkommen in der Ordnung, daß, nachdem diese Rechtsprechung des Oberlandesgerichts die Rechtslage geklärt hatte, die Steuerdirektion dann auf Durchführung dieses Rechtspruches hingewirkt hat, indem sie Beschwerde erhoben hat. Diese Beschwerde ist nicht ganz fruchtlos, sie ist in die allgemeine Frist des § 7 des Rechtspolizeigesetzes geknüpft; sie ist jedenfalls in diesem Falle, der vom Herrn Abg. Frühaufer erwähnt wurde, rechtzeitig erhoben worden. Diese Handhabung des Gesetzes hat unvermeidlich zu dem Ergebnis geführt, daß nunmehr nachträglich die höhere Gebühr zum Ansat gekommen ist.

Man darf übrigens das, glaube ich, nicht so tragisch nehmen (Sehr richtig!); es ist vom Herrn Abg. Frühaufer das wohl auch nicht ganz eingehend überlegt worden. Denn es ist nicht anzunehmen, daß der Vertreter die er Niederlassung hier — es mag diese Zweigniederlassung ein kleineres Kapital haben — daß der dann für diese hohe Gebühr, die einen namhaften Bruchteil des Betriebskapitals der Zweigniederlassung darstellt, habe aufkommen müssen. In den Fällen, die uns bisher bekannt geworden sind — und ich zweifle nicht, daß der hier vorgekommene Fall ganz ähnlich liegt — hat es sich bei der Eintragung der Zweigniederlassung im Großherzogtum nicht um eine Privatangelegenheit des Vertreters, des Leiters, des Vorstehers der Zweigniederlassung gehandelt, sondern das ist eben eine Angelegenheit des Geschäfts, der Aktiengesellschaft: sie hat eben für die Gebühr aufzukommen, ob sich nun um die Eintragung am Hauptstz handelt, oder um die Eintragung am Stz der Zweigniederlassung. Eine Abweichung hiervon wäre nur durch eine für den Fall kaum in Betracht kommende Vereinbarung zwischen dem Vertreter der

Zweigniederlassung und der Hauptniederlassung der Firma selber, möglich; es ist aber, wie gesagt, nicht anzunehmen, daß das hier der Fall war. Es wird also aller Wahrscheinlichkeit nach dem Geschäftsmann nicht der Krage zugeschnürt, sondern dieser wird ganz einfach den Forderungszettel der Hauptniederlassung, dem Geschäft selber, in Rechnung stellen und persönlich keinen Nachteil haben.

Ich sagte vorhin: es ist aber zuzugeben, daß diese Gesetzeslage, die nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts feststeht, eine gewisse Härte in sich schließt. Es ist auch zuzugeben, daß das preussische Gesetz, welches vorbildlich für das badische war, nicht in dieser schroffen Weise ausgelegt wird. Das ergibt sich dadurch, daß wir verschiedene Gesetze haben, aber in Preußen inzwischen eine Novelle Gesetz geworden ist. Die Justizverwaltung hat im Einklang mit der Finanzverwaltung in allen Fällen, die ihr bisher vorgekommen sind, und wo die Sache ähnlich lag, wie in dem vom Herrn Abg. Frühaufer geschilderten Fall, auf ein Gesuch um Nachlaß eines Teiles der Kosten aus Billigkeitsgründen diesen Billigkeitsgründen durch eine sehr weitgehende Ermäßigung der großen Kostenforderung Rechnung getragen. Es darf deshalb auch für den Fall, der den Herrn Abg. Frühaufer zu seinen Mitteilungen hier geführt hat, anheim gegeben werden, den Gnadenweg zu beschreiten. Es liegen anscheinend die Umstände gleich wie in den anderen Fällen, in denen zugunsten der Zahlungspflichtigen entschieden worden ist, und es wird ja dann auch in diesem Falle wohl eine gleiche Verfügung ergehen.

Geh. Rat Becherer: Zum Punkt 3 der vom Herrn Abg. Obkircher vorgebrachten Beschwerden über das Landgericht Mosbach möchte ich nur eine kurze Mitteilung machen. Es ist immer mißlich, wenn sich in einer und derselben Stadt mehrere Behörden befinden, von denen die eine oder andere einen Neubau hat, während die übrigen sich mit alten Gebäuden begnügen müssen; daß da Vergleiche stattfinden, die zu Ungunsten der alten Gebäude ausfallen, ist erklärlich. So liegen die Verhältnisse in Mosbach. Seitdem das Bezirksamt einen Neubau hat und seit insbesondere der Großh. Amtsvorstand im Genuß einer umfassenden und gut ausgestatteten Wohnung sich befindet, ist beim Landgericht Mosbach keine Ruhe. Bald wird über Unbrauchbarkeit der Lokalitäten geklagt, bald über enge Begrenzung der Wohnung des Präsidenten. Wir können aber Abhilfe in Gebäuden selbst nur treffen auf dem Weg, den der Herr Abg. Obkircher selbst gezeigt hat, daß man die Wohnung des Amtsrichters einzieht. Wir können den Amtsrichter aber nicht auf die Straße setzen. Wenn es uns möglich wäre, in Mosbach eine passende Wohnung zu bekommen, würde das Ministerium sofort diese Wohnung mieten und den Amtsrichter in diese Wohnung weisen und dann die Räume, die jetzt die Wohnung des Amtsrichters umfassen, zu Bureauzwecken verwenden. Das ist aber bei den bekannten Wohnungsverhältnissen in Mosbach nicht möglich. Es wäre Sache der Stadt, wenn sie überhaupt den Gerichtshof behalten will, dafür zu sorgen, daß für die Richter und das Gerichtspersonal passende Wohnungen zur Verfügung gestellt würden. Die Stadt hat zwar im Jahr 1864, als das Landgericht errichtet wurde, zwei größere Häuser erstellt, die die Bestimmung haben, den Richtern Wohnungen zu gewähren, zu einem entsprechenden Mietzins. Aber wenn ich recht unterrichtet bin, sind in diesen Wohnungen noch andere Behörden untergebracht. Unter anderm soll auch die Postverwaltung zwei Stockwerke innehaben und ein Rechtsanwalt darin Wohnung haben. Sobald uns von Mosbach der Nachweis geliefert wird, daß eine passende geeignete Wohnung für den Amtsrichter zu haben ist, werden wir diese

Wohnung mieten und dann die freiwerdenden Räume dem Land- und Amtsgericht zuweisen.

Der Herr Abg. Frühauß hat dann noch den Wunsch ausgesprochen, es möchte eine telephonische Verbindung bei den benachbarten Amtsgerichten Ettlingen und Durlach anschließend an das allgemeine Fernsprechnetz hergestellt werden. Ich kann nur mitteilen, daß im Laufe des letzten Jahres zahlreiche Gerichte an das allgemeine Fernsprechnetz angeschlossen wurden und daß das Justizministerium die Frage des Anschlusses der beiden genannten Gerichte in Erwägung ziehen wird.

Was die Ausstattung in diesen Gerichten Durlach und Ettlingen betrifft, so möchte ich bemerken, daß, wenn Anträge seitens der Gerichtsvorstände an uns kommen werden auf bessere Ausstattungen mit Mobiliar, es von Seiten des Ministeriums keinem Bedenken unterliegen wird, die Bewilligung zu erteilen. Das ist bis jetzt immer geschehen.

Geh. Oberregierungsrat Buch: Noch zwei kurze Bemerkungen; zunächst bezüglich der von Herrn Abg. Obkircher berührten Entlohnung der Konkursverwalter. Wir haben über diese Frage eingehende Ermittlungen und Begutachtungen erhoben und die Erkenntnis gewonnen, daß es sich nicht empfiehlt, einen allgemeinen abgestuften Tarif aufzustellen, wie das in einzelnen deutschen Staaten geschehen ist. Die Materie ist selbst von der Reichsgesetzgebung dem Landesrechte überlassen, und die Gründe, warum die Reichsgesetzgebung diese Materie nicht selbst geregelt hat, sind die gleichen, die auch einer landesrechtlichen Regelung entgegenstehen: Die Verhältnisse sind zu vielgestaltig. Man würde durch eine Bindung des richterlichen Ermessens mehr Schaden als Nutzen. Auf diesem Standpunkt scheint ja auch der Herr Abgeordnete zu stehen. Er hat aber im Anschluß an diese Erörterung geltend gemacht, es sei ihm zu Ohren gekommen, daß in Karlsruhe, und zwar, wenn ich ihn recht verstanden habe, ohne einen Unterschied des Betrags immer 8—12 M. der Aktivmasse als Gebühr bewilligt werden. Ich möchte beinahe vermuten, daß das nicht für alle Fälle zutrifft. Für große Aktivmassen wäre das eine unverhältnismäßig hohe Vergütung. Aber wir werden der Sache nachgehen und feststellen, ob wirklich eine derartige Praxis besteht, und nötigenfalls eine geeignete Remede nicht unterlassen.

Der andere Punkt betrifft eine Äußerung des Herrn Abg. Frühauß über die Zustände der Pfandlokale, speziell des Pfandlokals hier. Auch in dieser Beziehung schweben Erörterungen. Wir haben wiederholt schon derartige Klagen vernommen und uns durchaus nicht den Mißständen verschlossen, die insbesondere darin hervorgetreten sind, daß gewisse Händler sich zu einem Ring zusammen und andere Kaufliebhaber bei Seite schieben, um sich in unlauterer Weise zu bereichern und zwar durch die Not der Ärmsten der Armen, die in Vollstreckung

sich befinden. Die Justizverwaltung wird nicht unterlassen, diesen Mißständen nachzugehen, wie der Herr Abg. Frühauß in dankenswerter Weise angeregt hat, und wohl auch in der Lage sein, bessernd einzugreifen, wenn sich auch derartige Erscheinungen nicht gänzlich beseitigen lassen.

Auf die Verhältnisse der Gerichtsschreiber im allgemeinen will ich nicht noch einmal eingehen, welche ich bei der Generaldebatte ausführlich erörtert habe, zumal nachdem die sehr sachverständigen Herren Abgg. Armbruster und Giesler denjenigen Positionen zugestimmt haben, die die Justizverwaltung für notwendig erachtet hat, und nachdem der Abg. Giesler die Anschauungen des Herrn Frühauß als zu weitgehend bereits zurückgewiesen hat. Eines hätte vielleicht noch erwartet werden dürfen, daß der Herr Abg. Frühauß sich wenigstens hinsichtlich seiner Behauptung, wir hätten jahrelang die berechtigten Beschwerden des Gerichtsschreiberbeamtenvereins ungehört gelassen und überhaupt keine Antwort darauf gegeben, berichtigten werde. Der Herr Berichterstatter hat dies bereits als unrichtig bezeichnet; ich selbst war hierzu auch schon veranlaßt. Man hätte erwarten dürfen, daß dieser unbegründete Vorwurf zurückgenommen werden würde.

Abg. Giesler: Ich möchte zu jenem Gebührenfall noch eine Bemerkung machen. In Mannheim ist das sehr häufig. Es handelt sich aber nur um Aktiengesellschaften, nicht um kleine Geschäftsleute. Wir wollen da nicht einseitig vorgehen. Die gleiche Gesetzeslage besteht in Preußen, Elsaß und Bayern. In Bayern sind die Gebühren höher; die Bayern kommen deshalb oft nach Mannheim herüber, um zu sparen. Wenn wir in Baden die Gebühren herabsetzen wollen, so wollen wir es nicht tun, ohne Übereinstimmung mit den anderen Staaten. Wir wollen den andern kein Geld schenken, während Preußen und Bayern den Badenern die hohen Gebühren abnimmt.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort noch Abg. Frühauß: Der Herr Regierungsvertreter hat mich um eine Erklärung ersucht, ob ich meinen Vorwurf aufrecht erhalte. Es sind mir zwei Eingaben übergeben worden, vom 28. April 1901 und vom 17. Juni 1899, beide mit der Bemerkung, daß auf beide im Gegensatz zu den anderen keine schriftliche Antwort erfolgt sei. Ich kann natürlich weiter nichts tun, als aufs sorgfältigste Informationen einziehen und nur sagen, daß ich die Berichte von Beamten habe, die sich bisher in ihren Stellungen des höchsten Vertrauens zu erfreuen gehabt haben. Ich werde aber versuchen, eine persönliche Stellungnahme direkt herbeizuführen.

Vizepräsident Laub: Dies war aber eine Mischung von persönlichen und sachlichen Bemerkungen. (Geisterkeit.)

Schluß der Sitzung kurz nach 8 $\frac{1}{4}$ Uhr abends.